Protestantische Studien

Heft 8

Das Konkordatsproblem der Gegenwart

von

Carl Mirbt

Protestantische Studien

Heft 8

Das Konkordatsproblem der Gegenwart

von

D. Carl Mirbt
Professor der Kirchengeschichte
an der Universität Göttingen

1927
Verlag des Evangelischen Bundes E. V., Berlin W 10

Dieser Schrift liegt eine Abhandlung in der „Täglichen Rundschau", Beilage „Dienst am Volk", 25. Dezember 1926 und 1. Januar 1927 zugrunde.

Inhalt.

Seite

Anlaß zu Verhandlungen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Deutschland 5

I. Die günstige Lage der katholischen Kirche.

1. Steigerung der moralischen Autorität des Papstes während des Krieges. — Publikation des Codex iuris canonici 1918. — Aufhebung des Jesuitengesetzes in Deutschland 1919 8
2. Politische Veränderungen in Europa: Ende der katholischen Herrscherhäuser in Österreich und Deutschland. — Aufhören des deutschen Kaisertums. — Vernichtung des zaristischen Rußland 9
3. Die katholische Kirche in Deutschland 10
4. Modernisierung der Kurialpolitik: Vermeidung schroffer Formulierungen. — Neutrale Stellung gegenüber der Staatsform 13
5. Diplomatische Schulung. — Nuntiatur in Berlin 15

II. Die ungünstige Lage des Staates.

1. Die Unbestimmtheit und Unklarheit der religionspolitischen Ziele des Deutschen Staates 17
2. Die Verhandlungsbasis 19
3. Die Verquickung von Politik und Religion 19
4. Gegensatz zwischen dem modernen Staat und der katholischen Kirche 21

III. Die rechtliche Form einer Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche.

1. Die Regelung durch staatliche Gesetzgebung 24
2. Der rechtliche Charakter der Konkordate 26
3. Die Geneigtheit der Kurie zum Abschluß von Konkordaten . 29
4. Die Bindung des Staates durch Abschluß eines Konkordats 29
5. Konkordate als Kompromisse; die Auslegung der Konkordate 32

IV. Ziele der katholischen Konkordatspolitik.

Seite

1. Syllabus Pius IX. 1864 35
2. Das Bayerische Konkordat 1924 37
   a) Kirchenfreiheit 40
   b) Unterrichtswesen 47
   c) Finanzleistungen des Staates 50
   d) Die öffentlichen Belange des bayrischen Staates 51
3. Das lettische Konkordat 1922 52
4. Das polnische Konkordat 1925 54

Folgerungen 59

Verhandlungen über die Neugestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in irgendeinem Land werden nur dann eröffnet, wenn die Voraussetzungen und Grundlagen des bestehenden Verhältnisses zwischen beiden Größen abhanden gekommen sind oder sich wesentlich verschoben haben. Dieser Fall ist für Deutschland dadurch gegeben, daß die Monarchie ihr Ende gefunden und die Deutsche Reichsverfassung von 1919 die Rechtsstellung der Kirchen grundsätzlich verändert hat.

Der Sturz der Monarchie wirkte sich sowohl in bezug auf die evangelische als in bezug auf die katholische Kirche aus, aber nicht in gleicher Weise.

In den deutschen evangelischen Landeskirchen erlosch das landesherrliche Kirchenregiment[1]). Sie wurden dadurch gezwungen, sich neue Verfassungen zu geben. Es ist ihnen in kurzer Zeit gelungen, obwohl sie darauf nicht vorbereitet waren und die Zeitverhältnisse der Lösung dieser Aufgabe große Schwierigkeiten in den Weg stellten. Die deutschen Landeskirchen haben sogar den Weg gefunden, in dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund eine ihrer Eigenart entsprechende Form der Zusammenfassung aller Kirchen zu schaffen.

Für die katholische Kirche in Deutschland hatte das Ausscheiden der Monarchie die Bedeutung, daß damit die Institution verschwand, die im ersten Drittel des vergangenen Jahrhunderts die Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten durch die Vereinbarungen[2]) geregelt hatte, die zum großen Teil noch heute in Geltung stehen. Änderungen der Verfassung der katholischen Kirche infolge der Änderung der Staatsverfassung kamen nicht in Frage.

Die für die rechtliche Stellung der christlichen Kirchen grundlegenden Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung von 1919 sind in Artikel 137 Absatz 3 und 5 enthalten. Sie lauten: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates

---

[1]) P. Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 1. Band, Berlin 1903, 154 ff. — K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1903.

[2]) Für Preußen durch die Bulle „De salute animarum“ 1821; für Hannover durch die Bulle „Impensa Romanorum pontificum“ 1824; für die Oberrheinische Kirchenprovinz durch die Bullen „Provida sollersque“ 1821 und „Ad dominici gregis custodiam“ 1827, vergl. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 4. Auflage, 1. Band, Freiburg i. Br. 1925, 107 ff.

oder der bürgerlichen Gemeinde." — „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren."

Beide Kirchen haben sich mit der durch diese Bestimmungen geschaffenen Rechtslage auseinanderzusetzen. Wie die Dinge heute liegen, ist es notwendig, daß die aus ihr zu ziehenden Folgerungen Gegenstand von Verhandlungen werden, zwischen dem Staat auf der einen und der evangelischen und der katholischen Kirche auf der anderen Seite. Aus der Eigenart dieser Kirchen folgt, daß die mit ihnen geführten Verhandlungen sich voneinander unterscheiden.

Der Gang der in Bayern geführten Konkordatsverhandlungen ist ein Musterbeispiel dafür, welch großes Gewicht dem Umstand zukommt, welche Kirche die Vorhand bei den Verhandlungen hat. Denn das von Bayern mit der Kurie abgeschlossene Konkordat hat nicht nur mittelbar auf die Verhandlungen mit der bayerischen evangelischen Kirche eingewirkt, sondern es hat diese Kirche sogar in die Zwangslage versetzt, sich entweder auf den Boden des Konkordatsentwurfs zu stellen oder ihn als ganzen abzulehnen und damit, wenigstens für den damaligen Zeitpunkt, auf eine Regelung ihrer Beziehungen zum Staat zu verzichten. Die bayerische evangelische Kirche entschied sich für den ersten Weg. Was er für sie bedeutete, zeigt der Vergleich der zwischen ihr und der bayerischen Staatsregierung abgeschlossenen Verträge mit dem Konkordat, das der bayerische Staat mit der katholischen Kirche vereinbarte. Die Nebeneinanderstellung beider Schriftstücke ergibt, daß das Konkordat das Vorbild für diese Verträge gewesen ist, und zwar in so weitem Umfang, daß in diesen Verträgen auf das Konkordat unmittelbar Bezug genommen worden ist[3]).

Wenn das Verfahren des bayerischen Staates, zuerst mit der katholischen Kirche sich zu verständigen und dann erst die Regelung seiner Beziehungen zu den evangelischen Kirchen folgen zu lassen, dadurch gerechtfertigt werden kann, daß in Bayern[4]) nach der Konfessionszählung vom 15. Juni 1925 70 Prozent der Bevölkerung dem katholischen Bekenntnis angehören und 28,6 Prozent dem evangelischen, so liegen die Verhältnisse in Preußen umgekehrt. Denn hier stehen nach der Volkszählung von 1910[5]) 61,82 Prozent Evangelische 36,30 Prozent Katholiken gegenüber. Es hat daher in Preußen bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche das numerische Übergewicht des evangelischen Elements der Bevölkerung in entsprechender Weise zur Geltung zu kommen.

[3]) C. Mirbt, Das bayerische Konkordat vom 29. März 1924 in: Neue kirchliche Zeitschrift. Leipzig 1925, 371—411.

[4]) H. Krose S. J. und J. Sauren, Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, 13. Band, Freiburg i. Br. 1926, 285.

[5]) J. Schneider, Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands 1912, Gütersloh, 310. Die konfessionellen Ergebnisse der Volkszählung von 1925 sind für Preußen noch nicht veröffentlicht, vgl. J. Schneider, Kirchliches Jahrbuch 1926, 45.

Über Verhandlungen zwischen dem preußischen Staat und der evangelischen Landeskirche Preußens ist bisher nichts bekannt geworden. Es ist daher auch nicht festzustellen, ob die preußische Landeskirche durch Ergreifen der Initiative sich die Vorteile gesichert hat, die der katholischen Kirche Bayerns dadurch zufielen, daß sie als erste auf den Plan trat. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Verhandlungen Preußens mit der katholischen Kirche im Gange sind, mindestens seit der Übersiedlung des Nuntius Pacelli nach Berlin 1920.

I. Die günstige Lage der katholischen Kirche.

Die Einheit der katholischen Kirche stellt sich in ihrem Dogma, in ihrem Gottesdienst, in ihrer Verfassung, in ihrem Rechtswesen dar, auch in ihrer Politik. Die Regelung ihrer Beziehungen zu einem einzelnen Staatswesen ist daher niemals ausschließlich durch die Verhältnisse des betreffenden Landes bestimmt, sondern erfolgt stets zugleich im Blick auf die Gesamtkirche, unter Berücksichtigung der möglichen Rückwirkungen einer solchen Regelung auf andere Länder. Das ist nicht nur bei der Behandlung der „Römischen Frage" zu beobachten, die zwar in erster Linie Italien angeht, aber ihrer Natur nach über den Rahmen einer italienischen Angelegenheit hinausragt. Wir sehen vielmehr, daß die katholische Gesamtkirche in größeren Kämpfen eines einzelnen ihrer Teile mit einem weltlichen Staat ihr Solidaritätsbewußtsein betätigt.

Es ist daher für die Art der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in einem einzelnen Lande von erheblichem Gewicht, welche Position die katholische Kirche als Ganzes jeweils inne hat. Als sie um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts mit dem Zusammenbruch ihrer Organisation in Frankreich einen starken Niedergang ihrer Macht erlebte, beschränkten sich die Auswirkungen dieser Krisis nicht auf das Land der Revolution, sondern griffen auf Deutschland hinüber. In analoger Weise ist die Erstarkung der katholischen Kirche durch den Weltkrieg in ihrer gesamten Kirchenpolitik während der ihm folgenden Jahre erkennbar[6]). Der Aufruf Papst Pius' XI. zu einer Actio Catholica großen Stils, in den seine erste Enzyklika „Ubi arcano Dei consilio" vom 23. Dezember 1923 ausmündet[7]), fand daher einen vorbereiteten Boden und hat in allen Ländern, vor allem in Deutschland, eine Entfaltung des katholischen Aktivismus zur Folge gehabt. Die gegenwärtige Machtstellung der katholischen Weltkirche haben wir infolgedessen bei den Bestrebungen, die sie jetzt in Deutschland verfolgt, mit in Rechnung zu stellen.

[6]) C. Mirbt, Der Katholizismus nach dem Weltkrieg in: Moderner Katholizismus, herausgegeben von J. Müller-Schwefe, Gütersloh 1926, 5—24.

[7]) Acta Apostolicae Sedis XIV, 1922, 693.

1. Der Weltkrieg hat der katholischen wie allen übrigen christlichen Kirchen schwere Wunden geschlagen. Aber die Schlußbilanz des Krieges hat festzustellen, daß ihr *Einfluß und Ansehen als politische Größe im Laufe der Kriegsjahre gestiegen ist*. Die katholische Kirche verdankt dieses Ergebnis in erster Linie der außerordentlichen Geschicklichkeit des *Heiligen Stuhls*, dauernd eine Mittelstellung zwischen den sich bekämpfenden Staaten zu behaupten. Die Kurie hat sich dadurch die Möglichkeit freien Handelns erhalten und beraubte weder die eine noch die andere Gruppe der Mächte der Hoffnung, die Oberleitung der katholischen Kirche auf ihre Seite hinüberzuziehen und durch deren Eingreifen zu erreichen, was der Einsetzung aller eigenen Kraft versagt blieb. Über die Wege und Einzelziele der päpstlichen Politik in den verschiedenen Stadien des Weltkrieges werden spätere Geschlechter besser urteilen können, als es uns möglich ist. Aber schon jetzt dürfen wir sagen, daß eine Hebung der moralischen Autorität des Papstes im internationalen Leben als Fazit dieser klugen Politik festgestellt werden kann. Dieses Ergebnis wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß er von den Friedensverhandlungen in Versailles ferngehalten worden ist.

Während die großen Staaten Europas alle ihre Kräfte auf den Weltkrieg konzentrierten, erfolgte 1917 die Veröffentlichung des Codex Juris Canonici, des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Da das Interesse und die Aufmerksamkeit Europas durch den Krieg vollständig in Anspruch genommen waren, fand dieser Schritt damals nicht die Beachtung, die ihm unter anderen Zeitverhältnissen sicher gewesen wäre. Die neue Kodifizierung des kirchlichen Rechts ist dadurch etwaigen Einsprüchen von staatlicher Seite entzogen worden, mit denen vielleicht zu rechnen gewesen wäre, obwohl in dem neuen Codex über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sich kein besonderer Abschnitt findet. Für Deutschland hätte ein Anlaß zu Verhandlungen darin gelegen, daß in diesem Codex i. c. ein für Deutschland neues Mischehenrecht[8]) geschaffen worden ist, und damit eine Materie einseitig kirchenrechtlich geregelt wurde, die im Laufe des 19. Jahrhunderts wegen ihrer großen Bedeutung für das friedliche Verhältnis zwischen beiden Konfessionen Gegenstand vielfacher diplomatischer Erörterungen gewesen war. Gegen die hier erfolgte Abänderung der in Übung stehenden Praxis hätte die preußische Regierung geltend machen können, daß diese Praxis den Wünschen des katholischen Episkopats in Deutschland entsprach und auf seine Anregung hin ins Leben getreten war.

Mit der großen Bedeutung, die der Veröffentlichung des Codex juris canonici zukommt, kann die Aufhebung des deutschen *Jesuitengesetzes* vom 4. Juli 1872 durch Reichsgesetz vom 19. April 1917 nicht auf gleiche Linie gestellt werden. Da von diesem Gesetz

[8]) C. *Mirbt*, Das Mischehenrecht des Codex iuris canonici und die interkonfessionellen Beziehungen in Deutschland. S. A. aus Festgabe für Karl Müller, Tübingen 1922.

nur noch das Verbot von Niederlassungen des Jesuitenordens im Deutschen Reich in Geltung stand, waren die Urteile über den Wert des Fortbestandes dieser Bestimmung auch in nicht katholischen Kreisen geteilt. Daß sie jetzt fiel, entsprach den von katholischer Seite oft erhobenen Forderungen. Die Tragweite der Außerkraftsetzung dieses Gesetzes wird die praktische Erfahrung ans Licht stellen. Das Fallenlassen der gegen die Wiederzulassung des Jesuitenordens bis dahin bestehenden Bedenken der Regierung wurde damals als ein markantes Beispiel des Entgegenkommens gegen die Wünsche des Zentrums aufgefaßt.

2. Durch den Ausgang des Weltkrieges sind *politische Veränderungen in Europa* eingetreten, die starke kirchengeschichtliche Nebenwirkungen ausgeübt haben.

Mit einer überraschenden Leichtigkeit ist das *Ende der katholischen Herrscherhäuser* in Österreich und in Deutschland hingenommen worden, obwohl sie bis dahin der katholischen Kirche anerkanntermaßen große Dienste geleistet hatten. In der langen Reihe von Titeln des Habsburgers, die eine Geschichte seines Hauses im kleinen darstellten, stand an letzter Stelle die Bezeichnung: „Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät". Sie gab dem Träger dieses Amtes eine unterschiedliche Note und hat nicht nur dekorativ, sondern auch verpflichtend gewirkt. In der Schlußrechnung über das, was der Weltkrieg für sie bedeutet hat, dürfte die katholische Kirche das Verschwinden der Habsburger nicht auf der Seite der Aktiva zu buchen haben. Die Wittelsbacher und Wettiner bedeuteten für sie kaum weniger.

Das *Aufhören des deutschen Kaisertums*[9]) wird aus mancherlei hier nicht zu erörternden Gründen als ein die Interessen des Gesamtkatholizismus förderndes Ereignis eingeschätzt. Doch stehen wir hier vor etwas komplizierten Verhältnissen. Denn das anerkennende Urteil Leos XIII. über Deutschland liegt nun einmal vor: „Er freue sich, sagen zu können, daß er" — so sprach der Papst sich General von Loë gegenüber aus, der ihm die Glückwünsche Kaiser Wilhelms II. zu seinem 25jährigen Jubiläum überbracht hatte — „stets hoch gedacht habe von der Frömmigkeit der Deutschen, zumal des deutschen Heeres. Er könne ihm aber noch mehr sagen, und das solle er seinem Kaiser bestellen: Das Land in Europa, wo noch Zucht, Ordnung und Disziplin herrsche, Respekt vor der Obrigkeit, Achtung vor der Kirche, und wo jeder Katholik ungestört und frei seinem Glauben leben könne, das sei das Deutsche Reich, und das danke er dem deutschen Kaiser"[10]). Diese Worte sind nicht nur als Ausdruck des persönlichen Urteils Leos XIII. von Bedeutung, sondern sie geben zugleich eine Auffassung des Verhältnisses des deutschen Kaisertums zur katholischen Kirche wieder, die bis zum Jahre 1918 aus katholischen Kreisen

[9]) *Mirbt*, Katholizismus a. a O. S. 11.
[10]) C. *Mirbt*, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, 4. Auflage, Tübingen 1924, Nr. 643.

nicht selten laut geworden ist. Das Verschwinden der Hohenzollernschen Dynastie darf also nicht ohne Einschränkungen als ein Ereignis beurteilt werden, das unter katholischem Gesichtspunkt einen Fortschritt darstellt. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Verhältnisse, die infolge der Staatsumwälzung in Deutschland eingetreten sind, für die katholische Kirche in dem Umfang des deutschen Reichsgebietes sich wesentlich günstiger gestaltet haben. Wird von dieser durch die Verfassungsänderung eingeleiteten neuen Lage rückwärts geschaut und die Aufhebung der Monarchie als die für diesen Umschwung notwendige Voraussetzung betrachtet, so wird damit das jetzt verbreitete Gesamturteil über das kaiserliche Deutschland in seiner Stellung zur katholischen Kirche verständlicher, als es sonst sein würde.

Als einen Kriegsgewinn ersten Ranges für die römisch-katholische Kirche haben wir die Vernichtung des zaristischen Rußland anzusehen[11]). Denn die orthodoxe Kirche des Ostens, die zusammen mit den morgenländischen Sekten an 150 Millionen Menschen umfaßt, hat dadurch ihren politischen Rückhalt verloren, der zugleich auf die in zahlreichen Nationalkirchen gegliederte Ostkirche einen sie zusammenfassenden Einfluß ausübte. Seit das christliche Morgenland im 11. Jahrhundert von dem Abendland sich schied, hat der Römische Stuhl auf die Beseitigung dieses großen „Schismas" hingearbeitet, aber bisher nur kleine Absplitterungen herbeizuführen vermocht. Die Vernichtung des russischen Kaisertums und die unter der Sowjetregierung erfolgte Zerstörung der russischen Kirche hat eine ganz neue Lage geschaffen. Sie eröffnet der römisch-katholischen Kirche günstigere Aussichten auf eine Wiedervereinigung, als sie jemals seit 800 Jahren bestanden haben. Das steht in jedem Fall fest, wenn auch zu erwarten ist, daß den katholischen Hoffnungen durch den Nationalismus der einzelnen Gruppen der orthodoxen Kirche und durch ihre innere Entfremdung vom Abendland Enttäuschungen nicht erspart bleiben werden. Aber dieses Stadium ist noch nicht erreicht, so daß zurzeit der Ausblick auf Machterweiterungen von gewaltigen Ausmaßen innerhalb der katholischen Kirche noch die Wirkung voll ausübt, das Bewußtsein ihres Weltberufs zu beleben und anzuregen. Die Ausstrahlungen dieses gesteigerten Selbstbewußtseins machen sich naturgemäß in ihrer Gesamthaltung geltend und werden daher auch auf anderen Gebieten ihrer kirchenpolitischen Aktionen fühlbar.

3. Die katholische Kirche in Deutschland hat durch die politischen Veränderungen, die hier nach der Beendigung des Weltkrieges eingetreten sind, eine wesentliche Verbesserung ihrer Gesamtlage erfahren, sowohl nach Seiten ihrer Rechtsstellung als auch in bezug auf die Möglichkeiten, ihre Eigenart nach ihren Grundsätzen und Wünschen im öffentlichen Leben zu entfalten.

[11]) C. Mirbt, Katholizismus a. a. O. S. 13 ff.

Der oben angeführte Artikel der Deutschen Reichsverfassung entspricht alten Forderungen der katholischen Kirche und gibt ihr eine Freiheit, die sie vorher nicht besessen hat. Die Fassung, welche die Religionsartikel der Reichsverfassung erhalten haben, ist das Ergebnis einer ebenso geschickten wie erfolgreichen katholischen Kirchenpolitik, deren Ziele schon früher feststanden. Über die Art und Weise, wie sie in Weimar vertreten worden ist, sind wir allerdings noch ungenügend unterrichtet.

Die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 137 wird in dessen letztem Absatz der Landesgesetzgebung überwiesen, soweit eine weitere Regelung erforderlich ist. Ebenso wird durch Artikel 138 bestimmt, daß die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung nach Grundsätzen, welche das Reich aufstellt, abgelöst werden. An der Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche sind also Reich und Länder beteiligt. Die gegenwärtige Rechtslage eröffnet daher die Möglichkeit, daß die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche entweder durch das Reich (Reichskonkordat) oder durch die einzelnen Länder (Landeskonkordate) oder aber durch das Reich und die Länder erfolgt, wobei auf die staatsrechtliche Frage der Zuständigkeit beider Größen hier nicht eingegangen werden soll. Da bisher die Länder ihr Verhältnis zur katholischen Kirche geregelt hatten, z. B. in der Frage der Besetzung der Bistümer, wie auch in der Festsetzung staatlicher finanzieller Leistungen an die Kirchen, würde mit der Heranziehung des Reiches bei der Neuordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche dafür ein neues Organ geschaffen werden. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß das Nebeneinander zweier für diese Neuordnung in Betracht kommenden Instanzen fast die Anregung in sich schließt, sie gegeneinander auszuspielen, das heißt durch das Reich auf die Länder und durch diese auf das Reich einzuwirken.

Diese Situation für die Kirchenpolitik auszunützen, bietet das seit 1918 in Deutschland bestehende parlamentarische System die erforderlichen Handhaben. Aber dieses System, das heißt die Herrschaft der politischen Parteien, ist nicht nur mittelbar, sondern sogar unmittelbar eine starke Förderung der katholischen Kirchenpolitik. Denn infolge der Größenverhältnisse der Parteien fällt dem Zentrum in vielen Fällen die ausschlaggebende Rolle zu. Nun ist allerdings die Zeit vorüber, in der das Zentrum als die alle Katholiken vertretende Partei gelten konnte[12]), aber es vermag auch heute

[12]) Fr. Wetzel, Die politische Krise der deutschen Katholiken, in „Das Neue Reich", 18. Jahrgang, Nr. 45, Wien, 14. August 1926, S 922: „Wie stellt sich das katholische Deutschland in seiner Gesamtheit, politisch gesehen, heute uns dar? Es ist schon längst keine Ketzerei mehr, zu sagen, daß es eine gemeinsame politische Vertretung der deutschen Katholiken nicht mehr gibt. Von den etwa 13 Millionen wahlberechtigten Katholiken gehören dem Zentrum rund 4 Millionen an; etwa 3 Millionen finden wir bei der Deutschnationalen Volkspartei, 1¼ Millionen bei der

noch den Anspruch aufrecht zu erhalten, die Vertretung der deutschen Katholiken insgesamt auszuüben, da es immer noch vor anderen Parteien die katholischen Interessen wahrnimmt.

Auf die im Gang befindlichen Auseinandersetzungen zwischen Staat und katholischer Kirche ist aber noch eine andere Erscheinung der neuzeitlichen im Parlamentarismus ausmündenden politischen Entwicklung von tiefgreifendem Einfluß. Im Mittelalter trat dem Machtstreben der katholischen Kirche das deutsche Kaisertum entgegen, daneben das Königtum in anderen Ländern. Bei dem Übergang zur Neuzeit wurde die Tradition des Widerstandes gegen die Erweiterung des kirchlichen Einflusses von den weltlichen Fürsten und den Städten aufgenommen. Im 19. Jahrhundert wurde bis in die Kulturkampfzeit hinein dieser Standpunkt von dem deutschen Königtum festgehalten, dem das Beamtentum und der politische Liberalismus zur Seite standen. Diese Gegengewichte gegen die Auswirkungen der katholischen, auf Erweiterung der kirchlichen Machtsphäre hinarbeitenden Tendenzen, sind teils verschwunden, teils haben sie ihre Geschlossenheit eingebüßt[13]). An ihre Stelle ist die Masse getreten, vertreten durch die sozialdemokratische Partei. Dieser Partei ist es möglich, da sie weder religiöse noch kirchliche Bindungen kennt, zu kirchenpolitischen Fragen wesentlich oder ausschließlich unter parteipolitischen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen. Sie hat daher freie Hand, Entgegenkommen zu zeigen oder zu versagen. Der erste Fall wird dann eintreten, wenn ihr angemessene Gegenleistungen gewährt werden, die nach Lage der Dinge auf anderen Gebieten zu suchen sein werden. Da die römisch-katholische Kirche als solche der Sozialdemokratie gegenüber eine ablehnende Stellung einnimmt, war das Zusammengehen des Zentrums mit der sozialdemokratischen Partei in gelegentlichen Wahlbündnissen in der Vorkriegszeit Gegenstand vielfacher Erörterungen. Die politische Geschichte Deutschlands seit 1918 zeigt einen weiteren Fortschritt auf diesem Wege. Denn die Verbindung von Zentrum und sozialdemokratischer Partei hat von diesem Zeitpunkt an sich gefestigt und fast den Charakter eines Dauerzustandes angenommen. Wie dieses Zusammengehen auf die Kreise wirkt, die den Rückhalt des Zentrums bilden, und wie die durch diese Koalition gestellten Fragen zu beantworten sind von der Partei, die sich sonst für die katholische Weltanschauung einsetzt, ist ihre Sache. Die Allgemeinheit hat an den engen Beziehungen zwischen Zentrum und sozialdemokratischer Partei nur insofern Interesse, als diese das Gewicht der politischen Position des Zentrums außerordentlich stärken, wenigstens im gegenwärtigen Augenblick.

4. Es ist endlich nicht zu verkennen, daß die Verhandlungen über das Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche zurzeit auch noch durch andere Umstände in einer für den katholischen Partner günstigen Richtung beeinflußt werden. Die Kurie hat die Methode, ihre Grundsätze und Ziele zu vertreten, modernisiert[14]). Schroffheiten in der Formulierung ihrer Ansprüche werden tunlichst vermieden, ohne daß diese selbst aufgegeben werden. Im 19. Jahrhundert bestand die Gewohnheit, daß die Konkordate durch einen Artikel eingeleitet wurden, in dem „der katholisch-apostolisch-römischen Religion" der Fortbestand „aller Rechte und Praerogativen, die sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat", garantiert wurden, so z. B. in dem bayerischen Konkordat von 1817[15]) und in dem österreichischen Konkordat von 1855[16]). Die Fassung des grundlegenden ersten Artikels in dem bayerischen Konkordat von 1924 zeigt, welcher Ersatz für jene alten Formulierungen, die die Akatholiken leicht stutzig machen konnten, jetzt gewählt wird. Indem der Staat in diesem Artikel das Recht der katholischen Kirche anerkennt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen usw., wird ihr tatsächlich dasselbe zugestanden, was das alte Konkordat von 1817 mit den angeführten Sätzen bestimmte. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß die jetzt gewählte abgeglättete Formulierung annehmbarer lautet, als die alte, in der Hauptbestandteile dieses Rechts namhaft gemacht wurden[17]).

Auch auf rein politischem Gebiet hat die Kurie neuerdings eine Schwenkung vollzogen, die ihr die Verhandlung mit der deutschen Republik erleichtert. Durch die französische Revolution ist das Verhältnis der katholischen Kirche zu der Form eines

---

Bayerischen Volkspartei; der Rest verteilt sich auf Sozialdemokraten und (abgesehen von Splittern, die sich in die übrigen Parteien verloren haben) Nichtwähler. Diese ziemlich einwandfreie Aufstellung ergibt die bemerkenswerte Tatsache, daß nicht einmal die Hälfte aller mündigen deutschen Katholiken von den beiden Parteien erfaßt werden, die wir als politische Vertretung des deutschen Katholizismus zu bezeichnen gewohnt sind. Das ist nun freilich keine neue Entdeckung, aber es ist gut, wenn bei grundlegenden politischen Betrachtungen immer wieder auf diese Tatsache hingewiesen wird."

[13]) K. Rothenbücher, Die bayerischen Konkordate von 1924, in: Archiv des öffentlichen Rechts N. F. 8, 1925, S. 338.

[14]) Rothenbücher a. a. O. S. 339.

[15]) Mirbt, Quellen[4] Nr. 570.

[16]) Mirbt, Quellen[4] Nr. 598. Konkordat Pius IX. mit Oesterreich vom 18. August 1855, Art. 1. Religio catholica apostolica Romana in toto Austriae imperio et singulis, quibus constituitur, ditionibus sarta tecta conservabitur semper cum iis iuribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

[17]) Das mit Lettland geschlossene Konkordat von 1922 erwähnt in seinem ersten grundlegenden Artikel, der von der freien und öffentlichen Ausübung der katholischen Religion handelt, das kirchliche Recht überhaupt nicht, vgl. Acta Apostolicae Sedis XIV, 1922, 577. — Dagegen wird in dem Konkordat mit Polen 1925 der katholischen Kirche nicht nur volle Freiheit gewährt, sondern es werden auch unter direkter Bezugnahme auf das göttliche und das kanonische Recht einzelne Stücke des katholischen Rechtswesens und die kirchliche Verwaltung besonders namhaft gemacht und unter staatliche Garantie gestellt, ebenda XVII, 1925, 274, vgl. unten die Ausführungen über beiden Konkordate.

Staates ein Problem geworden. Zunächst hat sie sich klar und bestimmt auf die Seite der Monarchie gestellt. Auf dem Wiener Kongreß erreichte Papst Pius VII. als Märtyrer des Legitimitätsprinzips die Wiederherstellung des Kirchenstaates. Er galt auch bei den nicht katholischen Monarchen als feste Stütze des monarchischen Gedankens[18]). Dieses Urteil war auch insofern zutreffend, als das Papsttum durch seine geschichtliche Entwicklung und durch seine Grundsätze allen politischen Neuerungen feindlich gegenüberstand und in deren Bekämpfung mit den Zielen des weltlichen Fürstentums vollständig übereinstimmte. Diesen Standpunkt hat Papst Pius IX. auf Grund der von ihm im Jahre 1848 gemachten Erfahrungen in scharfer Form festgehalten und in der Verwaltung des Kirchenstaats praktisch vertreten. An dieser grundsätzlichen Stellung der katholischen Kirche änderte auch der Umstand nichts, daß sie in Amerika wie in der Schweiz sich auf republikanische Staatswesen einzurichten hatte. Kirche und Monarchie waren aufs engste verknüpft, Thron und Altar stützten sich gegenseitig. Zu einer Revision ihrer Anschauungen ist dann aber die Kurie angeregt worden, als das katholische Frankreich nach dem Sturz des zweiten Kaiserreichs sich für die republikanische Staatsform entschied und die französische Republik sich als ein Staatswesen von Dauer erwies. Papst Leo XIII., der größte Politiker auf dem römischen Stuhl in dem letzten Jahrhundert, zog daraus die Konsequenz, indem er sich entschloß, mit der französischen republikanischen Regierung sich zu verständigen[19]). Diese Anschauung war nicht nur eine durch die Verhältnisse gebotene zeitweilige Anpassung, sondern es vollzog sich damit zugleich eine Wandlung in der Stellung der katholischen Kirche zu dem Problem ihres Verhältnisses zu der Form eines Staates. Diese Wendung war von grundsätzlicher Bedeutung. Die katholische Kirche hörte auf, ihre Interessen mit einer bestimmten Staatsform zu verknüpfen, und hat von diesem Zeitpunkt an den Wandlungen der staatsrechtlichen Form eines Staatswesens gegenüber eine neutrale Haltung eingenommen. Sie steht Republiken ebenso gegenüber wie Monarchien. Als Leo XIII. diesen bedeutungsvollen Schritt tat, ging er allerdings ein Risiko ein. Denn er gefährdete mit seiner Anerkennung der französischen Republik nicht nur sein Verhältnis zu dem Teil des französischen Volkes, der wegen seiner Kirchlichkeit in einem der katholischen Kirche mehr und mehr entfremdeten Land besondere Rücksichten verlangte, sondern es war auch nicht ausgeschlossen, daß Schwierigkeiten in dem Verhältnis zu anderen Ländern mit monarchischer Staatsverfassung eintraten. Aber der politische Scharfblick Leos XIII. hat sich auch in diesem Fall bewährt, denn politische Wirkungen dieser Art haben

[18]) C. Mirbt, Geschichte der katholischen Kirche von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Vatikanischen Konzil, Berlin 1913, S. 40 ff.

[19]) U. Stutz, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII., nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata, Berlin 1926.

sich nicht eingestellt. Zwei Menschenalter früher, in der Zeit der Herrschaft der absoluten Monarchie, wären sie bei dem entsprechenden Verhalten der römischen Kurie vielleicht nicht ausgeblieben. Die Auswirkungen dieser von der katholischen Kirche gewonnenen Neutralität gegenüber der Staatsform gewähren ihr in der Gegenwart eine günstige Position. Sie ist infolgedessen nicht genötigt, der deutschen Republik und den anderen in der Nachkriegszeit entstandenen Republiken gegenüber grundsätzlich neue Wege einschlagen zu müssen. Für die zurzeit in Deutschland ausschlaggebenden Parteien ist ferner ein Anlaß zum Mißtrauen gegen die katholische Kirche, soweit deren Stellung zum republikanischen Gedanken in Frage kommt, beseitigt oder, wenn die Erinnerung an ihre Stellung zu dem früheren Kaisertum noch nicht ganz verblaßt sein sollte, wenigstens stark abgeschwächt.

5. Es gibt wohl kaum ein Gebiet der römischen Kirchenpolitik, auf dem die Kurie so zahlreiche und durchschlagende Erfolge zu verzeichnen hat, als in den Verhandlungen zur Vorbereitung eines Konkordates. In ihnen kommt ihre diplomatische Schulung und die große Erbweisheit zur vollen Entfaltung, die aus jahrhundertelanger Beschäftigung mit den schwierigen Fragen, die das Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche in sich schließt, erworben wurden. Völlig neue Probleme tauchen kaum noch auf, nur ihre zeitgeschichtliche Umrahmung und ihre Kombination mit anderen Fragen wechseln. Die sichere Beherrschung der engeren und der weiteren Vorgeschichte der jeweilig zur Verhandlung stehenden Fragen, Vertrautheit mit Präzedenzfällen oder analogen Situationen und Bekanntschaft mit den die ganze Welt umfassenden politischen Traditionen der katholischen Kirche stehen hinter den Personen, die als Vertreter des Papstes an dem Verhandlungstisch Platz nehmen. Die Delegierten weltlicher Staaten befinden sich ihnen gegenüber nicht in einer gleich bevorzugten Position.

Die Konkordatsverhandlungen der Kurie vor hundert Jahren mit den verschiedenen deutschen Bundesstaaten sind für uns überaus lehrreich. Kardinal Consalvi, dem der Wiener Kongreß die Gelegenheit bot, seine hohe Meisterschaft als Kirchendiplomat in glänzender Weise zu entfalten, hat die Gesandten der einzelnen deutschen Staaten mit geschickter Hand auf die Ziele hingeführt, die ihm von vornherein feststanden. Consalvi verstand es, alle zu behandeln, da er allen überlegen war. Nicht zum wenigsten auch dem preußischen Gesandten Niebuhr, der eine etwas andere Rolle gespielt hat, als er zu spielen glaubte[20]).

Aber der Verlauf der damaligen über Jahre sich ausdehnenden Verhandlungen war doch nicht nur das Verdienst des eben genannten Kardinal-Staatssekretärs Consalvi, sondern zugleich die Folge

[20]) C. Mirbt, Die preußische Gesandtschaft am Hofe des Papstes, Leipzig 1899, 17 ff. — Kurt Dittrich, Die preußische Gesandtschaft am Vatikan. (Rechtswiss. Dissertation), Greifswald 1918.

des Umstandes, daß die staatlichen Unterhändler den kurialen Politikern in ihrer wissenschaftlichen und kirchenpolitischen Ausrüstung offenbar nicht gewachsen waren. Die Notwendigkeit einer genauen Vertrautheit mit der Geschichte der Kirchenpolitik, mit katholischem Kirchenrecht und mit der kirchlichen Verwaltungspraxis, vor allem aber auch mit dem inneren Wesen des Katholizismus, gehört, wenn Verhandlungen mit der katholischen Kirche über die Gebiete, wo sie sich mit dem Staat berührt, eröffnet werden, zu den scheinbar selbstverständlichen Voraussetzungen eines guten Verlaufs solcher Auseinandersetzungen. Tatsächlich sehen wir aber diese Bedingungen durchaus nicht immer erfüllt. Denn in der Zeit des Kulturkampfes sind durch die preußische Regierung dieselben Fehler begangen worden, wie während des Kölner Kirchenstreites. Die Beachtung der damals gemachten Erfahrungen hätte dazu führen können, daß sie vermieden wurden.

Wir haben in diesem Zusammenhang nochmals auf das parlamentarische Regierungssystem hinzuweisen. Denn dieses System drängt darauf hin, innerhalb einer Wahlperiode Ergebnisse zu erstreben, die dann unter parteipolitischen Gesichtspunkten als Erfolge ausgegeben werden. Es ist klar, daß der Heilige Stuhl also auch noch dadurch unterstützt wird, daß ihm alle Vorteile eines Partners zufallen, der bei einem Handel warten kann. In eben dieser Lage befindet sich die Kurie. Denn sie ist gewohnt, zu Fragen der Gegenwart stets zugleich im Blick auf die Zukunft Stellung zu nehmen und Tagesereignissen und Tagesstimmungen mit der inneren Unabhängigkeit gegenüberzutreten, die der Gewohnheit entspringt, von hoher Warte aus den Weltlauf zu verfolgen.

Allen diesen für die katholische Kirche bedeutsamen Umständen und Zusammenhängen tritt die Errichtung einer Nuntiatur in Berlin 1920 bedeutungsvoll zur Seite. Von Rom aus ist sie lange erstrebt worden, ohne daß es der Kurie gelang, die mannigfachen Widerstände, die einer solchen in den Weg traten, zu überwinden. Auch innerhalb der katholischen Kirche Deutschlands selbst haben früher starke Bedenken gegen Nuntiaturen geherrscht. In erster Linie entsprangen sie der Besorgnis des Episkopates, durch einen Nuntius in Einfluß und Rechten beschränkt zu werden. Mit der zunehmenden straffen Zentralisierung der kirchlichen Gewalt in Rom hat sich aber ein Umschwung auch in dieser Frage vollzogen. Die Abhängigkeit der Bischöfe von dem Römischen Stuhl ist im Lauf der Zeit so weit fortgeschritten, daß sie kaum noch einer wesentlichen Steigerung fähig ist. Infolgedessen hat die Entsendung eines Nuntius für die deutschen Bischöfe auch nicht mehr die Bedeutung, die ihr früher beigemessen werden konnte.

Dem Nuntius ist eine doppelte Aufgabe gestellt[21]): Die Beziehungen zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Regierung

[21]) Codex iuris canonici, can. 267. § 1. Legati qui mittuntur cum titulo Nuntii aut Internuntii: 1°. Fovent, secundum normas a Sancta Sede receptas relationes inter Sedem Apostolicam et civilia Gubernia apud quae legatione stabili

des Staates, bei dem er beglaubigt ist, zu pflegen und daneben in dem ihm zugewiesenen Gebiet die kirchlichen Verhältnisse zu beaufsichtigen und darüber dem Papst zu berichten. Die starke Beteiligung der seit 1785 bestehenden Münchener Nuntiatur an dem Zustandekommen des bayerischen Konkordats von 1924 gibt einen Anhalt für die Wichtigkeit der Begründung einer päpstlichen Gesandtschaft in der Hauptstadt des Deutschen Reiches.

Wir greifen daher in der Beurteilung der Gesamtlage der katholischen Kirche und in der Bewertung ihrer Lage in Deutschland nicht zu hoch, wenn wir die Verhältnisse, unter denen der Heilige Stuhl die Verhandlungen mit Deutschland begonnen hat, als für ihn überaus günstig bezeichnen.

II. Die ungünstige Lage des Staates.

In scharfem Gegensatz zu den günstigen Bedingungen, unter denen die katholische Kirche in die Verhandlungen mit dem Deutschen Reich oder einzelnen seiner Länder eintritt, stehen die Verhältnisse, mit denen der Staat zu rechnen hat, sobald diese Erörterungen ihren Anfang nehmen. Der Staat befindet sich in einer Situation, die ihn beengt und belastet, und er steht unter dem Druck von Tatsachen, die seine Aktionsfreiheit beschränken und ihn dadurch in Nachteil setzen, ohne daß er imstande wäre, sie abzuändern. Die schwierige Lage des Staates ergibt sich zum Teil schon aus dem Zusammenwirken der Faktoren, die eine für die katholische Kirche vorteilhafte Verhandlungsbasis darstellen. Denn sie sind in dem Maße, als sie geeignet sind, die Position der katholischen Kirche zu verstärken, für den Staat nachteilig. Aber es erscheint nicht notwendig, diese Nebenwirkungen im einzelnen herauszustellen, da sie sich von selbst ergeben. Von weit größerer Wichtigkeit ist die Feststellung der Begrenzungen und Beschränkungen, denen der Staat ausgesetzt ist. Sie ergeben sich aus der gegenwärtigen religionspolitischen Lage in Deutschland, aber es handelt sich auch um Erscheinungen, die uns im öffentlichen Leben aller Völker begegnen, die mit der katholischen Kirche zu tun haben.

1. An die Spitze stellen wir die Unbestimmtheit und Unklarheit der religionspolitischen Ziele des deutschen Staates. Als die Deutsche Republik aufgerichtet wurde und damit eine grundsätzliche Veränderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche eintrat, übte zunächst die Formel „Trennung von Staat und Kirche“ auf weite Kreise einen faszinierenden Einfluß aus. Die

funguntur; — 2°. In territorio sibi assignato advigilare debent in Ecclesiarum statum et Romanum Pontificem de eodem certiorem reddere; — 3°. Praeter has duas ordinarias potestates, alias plerumque facultates obtinent quae tamen sunt omnes delegatae. — Ueber die Apostolischen Nuntien vgl. A. Wynen, Die päpstliche Diplomatie, Freiburg i. Br. 1922, 58 ff. 77 ff. — U. Stutz a. a. O. 55 ff. u. a.

Unkenntnis der Geschichte dieses kirchenpolitischen Prinzips[22]) und der mannigfaltigen Versuche, es zu verwirklichen, erleichterte die freudige Zustimmung zu einem Programm, das die Beendigung aller Konflikte zwischen Staat und Kirche in sichere Aussicht zu stellen schien. Aber die tausendjährige Verwurzelung der christlichen Kirche in dem deutschen Volkstum war nicht kurzerhand aus der Welt zu schaffen, denn auf ihr ruhte Glaube, Sitte und Sittlichkeit. Die Verfassunggebende deutsche Nationalversammlung wurde gezwungen, aus dieser Erkenntnis Folgerungen zu ziehen, war aber zugleich entschlossen, die bisherige Verbindung zwischen Staat und Kirche nicht weiterbestehen zu lassen. Daraus erklärt sich, daß zwei miteinander konkurrierende Gesichtspunkte die Religionsbestimmungen der Deutschen Reichsverfassung beherrschen: Das Prinzip, Staat und Kirche voneinander zu scheiden, und das Prinzip, die auf langer geschichtlicher Entwicklung beruhende Stellung der christlichen Kirchen im deutschen Volkstum anzuerkennen, für deren Fortbestand sich das Zentrum stark eingesetzt hat. Die Nationalversammlung war nach Lage der Dinge genötigt, einen Mittelweg einzuschlagen, der es ermöglichen sollte, beide Interessen zu befriedigen. Es ist überflüssig, darüber Erwägungen anzustellen, ob der Versuch einer geistigen Durchdringung dieser verwickelten Verhältnisse, für die es der Nationalversammlung an der erforderlichen Zeit gefehlt hat, andere Ergebnisse gezeitigt hätte, als die, welche in der Reichsverfassung uns jetzt vorliegen. Denn wir haben es gegenwärtig mit der Tatsache zu tun, daß diese Verfassung in Artikel 137 einerseits das Staatskirchentum ablehnt, andererseits den christlichen Kirchen den Charakter öffentlich-rechtlicher Körperschaften und das Recht der Selbstverwaltung zuspricht. Dieses Nebeneinander zweier Bestimmungen, aus denen sich Folgerungen ergeben können, die miteinander in Widerspruch stehen, setzt sich fort in den Festsetzungen über das Schulwesen. Auf der einen Seite erklärt Artikel 144 der Reichsverfassung, daß das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Auf der anderen Seite soll nach Artikel 149 der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt werden. Zu welchen praktischen Schwierigkeiten dieses Nebeneinander der staatlichen Hoheit über die Schule und der Anerkennung der Rechte der Kirche auf die Schule führen kann, hat der Dortmunder Schulkonflikt gezeigt, zu dessen Beilegung der glückliche Ausweg getroffen werden konnte, die Entscheidung an den Staatsgerichtshof zu überweisen. Aber wir haben keinerlei Gewähr, daß nicht ähnliche oder anders geartete Kämpfe aufs neue ausbrechen und dadurch wiederum die gefährliche Lage geschaffen wird, daß Überzeugung und Staatsautorität sich gegenübertreten.

[22]) K. Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908. — C. Mirbt, Die Grundformen des Verhältnisses von Staat und Kirche (Akademische Rede), Göttingen 1921.

Die Gerechtigkeit verlangt hervorzuheben, daß die Möglichkeiten zu derartigen, in jedem Fall beklagenswerten Vorkommnissen nicht nur aus den Religionsbestimmungen der Weimarer Verfassung abzuleiten sind. Sie werden vielmehr zugleich durch das parlamentarische System insofern begünstigt, als unter ihm eine Regierung durch ein einzelnes Mißtrauensvotum entfernt werden kann und infolgedessen die innere Politik der Gefahr großer Schwankungen ausgesetzt ist. Allerdings kann diese Gefahr, die bei Regierungen, die weder über noch außerhalb der Parteien stehen, immer bestehen wird, beseitigt oder wenigstens stark abgeschwächt werden. Dieser Fall liegt vor, wenn die politische Schulung eines Volkes mit parlamentarischer Verfassung so weit fortgeschritten ist, daß wichtige Lebensgebiete der Nation den Wirkungen wechselnder Parteiregierungen entrückt bleiben. Wir können das z. B. in England beobachten. Deutschland hat diesen Weg noch nicht betreten.

Für das Gebiet der Kirchenpolitik ergibt sich aus dieser Sachlage die Schlußfolgerung, daß dem deutschen Staat zurzeit noch wichtige Qualitäten fehlen, um der katholischen Kirche, die ein klares und bestimmtes Programm verfolgt, als Verhandlungsgegner gewachsen zu sein.

2. Wir dürfen uns auch nicht verhehlen, daß sich für den deutschen Staat die Verhandlungsbasis in einer für ihn unvorteilhaften Weise verschoben hat. Der Staat hat seit dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung nicht mehr die Kompensationsobjekte in der Hand, die bei ähnlichen Verhandlungen vor hundert Jahren eine große Rolle gespielt haben. Er hat durch die Gestaltung der Reichsverfassung auf eine Menge von Machtmitteln verzichtet, die er vordem einsetzen konnte. Es braucht nur an die Beteiligung des Staates bei der Besetzung der Bistümer erinnert zu werden oder an seine Aufsicht über das Ordenswesen. Dabei kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob diese oder andere Hoheitsrechte des Staates gegenüber der Kirche in der alten Form beizubehalten zweckmäßig wäre, sondern das Entscheidende ist, daß der Staat Gegenleistungen der Kirche fast nur noch durch Zusagen auf den Gebieten erzielen kann, die den wesentlichen Inhalt des Bayerischen Konkordats bilden.

3. In der Geschichte der großen Kämpfe zwischen Staat und katholischer Kirche — und es wird kaum ein Volk geben, dem sie ganz erspart geblieben sind — begegnet uns in unendlicher Wiederholung der Vorgang, daß der weltliche Staat dadurch in eine schiefe Lage geriet, daß die katholische Kirche ihre Forderungen im Namen der katholischen Religion erhob und damit dem Kampf, welcher Art auch immer die Streitobjekte waren, das Gepräge eines Kampfes um den katholischen Glauben gab. Daß diese Verquickung von Politik und Religion, um diese Methode kurz zusammenzufassen, ein viel gebrauchtes Kampfmittel gewesen ist, kann nicht bestritten werden. Die Verbindung von Politik und Religion ergibt sich folgerichtig aus dem katholischen Kirchen-

begriff und durchzieht die Geschichte, seit das Papsttum die Oberleitung und die Führung der katholischen Kirche übernommen hat. Papst Gregor VII. hat seinen Kampf mit Kaiser Heinrich IV. von Deutschland unter dem Schlagwort „Verteidigung der Freiheit der Kirche“ geführt und zugleich die Aufkündigung des Gehorsams gegen ihn als Abfall vom Christentum gebrandmarkt. Wer immer im Mittelalter dem Römischen Stuhl entgegentrat, wurde von diesem, auch wenn rein politische Fragen zur Diskussion standen, mit rein kirchlichen Strafmitteln, wie der Exkommunikation, bekämpft. Diesen geistigen Waffen gegenüber war der weltliche Regent als Mitglied der katholischen Kirche wehrlos. Darauf beruhte die Überlegenheit der Politik des Römischen Stuhls über die der weltlichen Staaten und gab ihr schließlich auch den Sieg über das deutsche Kaisertum. Seit dem 16. Jahrhundert haben sich die Verhältnisse freilich geändert. Nicht nur steht ein großer Teil der europäischen Christenheit seitdem außerhalb des Verbandes der römisch-katholischen Kirche und ist daher der Anwendung von Strafmitteln, wie sie früher gegen Widerstrebende in Übung standen, entzogen. Auch gegenüber den katholischen Fürsten, die sich dem Heiligen Stuhl entgegenstellten, ist von ihnen ein immer sparsamerer Gebrauch gemacht worden. Das ist ein Wechsel der Methode. Aber in der Verbindung von Kirche und Politik hat sich nichts geändert. Noch Papst Pius X. hat in seiner ersten Konsistorialallokution sich für diese Verbindung erklärt, sie sogar mit dem Lehramt in Beziehung gesetzt[23]). Aus dieser Verknüpfung aber folgt, daß ein Widerstand gegen die Politik der katholischen Kirche jederzeit als Widerstand gegen die katholische Religion hingestellt werden kann. So ist es geschehen in dem großen Kampf zwischen Staat und Kirche in Frankreich, ebenso in dem preußischen Kulturkampf, ebenso in dem gegenwärtigen Kirchenstreit in Mexiko. Dabei lassen wir dahingestellt, ob und inwieweit in diesem oder in anderen Fällen der Staat das Recht auf seiner Seite gehabt hat. In diesem Zusammenhang ist nur die Tatsache von Belang, daß die katholische Kirche ihre Forderungen im Namen der Religion erhob. Dem Staat wurde damit das Odium angeheftet, gegen die Religion zu handeln und eine religionsfeindliche Politik zu verfolgen. Er wurde dadurch bei dem katholischen Volksteil ins Unrecht gesetzt. In jeder großen Auseinandersetzung zwischen Staat und katholischer Kirche wird ähnliches auch in Zukunft zu erwarten sein. Wenn nun gar ein Staat, wie es in Kampfeszeiten

[23]) Mirbt, Quellen[4] Nr. 647. Utique intelligimus nonnullis offensioni fore, quod dicimus, curare Nos etiam politicam oportere. Verum quisque aequus rerum iudex videt, Pontificem a magisterio, quod gerit, fidei morumque nequaquam posse politicorum genus diiungere. Praeterea caput quum sit rectorque summus perfectae societatis, quae est ecclesia, ex hominibus coalescentis, inter homines constitutae profecto velle, debet cum principibus civitatum et gubernatoribus rei publicae mutua sibi officia intercedere, si catholicorum in omni ora ac parte terrarum velit et securitati et libertati esse consultum.

leicht geschehen kann und in den oben genannten großen Kämpfen tatsächlich geschehen ist, Maßnahmen ergreifen sollte, die die Grenzen des religiösen Lebens überschreiten, so ist die Niederlage des Staates entschieden. Aber auch wenn Übergriffe in die Sphäre des religiösen Lebens vermieden werden, ist der weltliche Staat immer dadurch im Nachteil, daß jeder Forderung der katholischen Kirche eine religiöse Seite abgewonnen werden kann, so daß ihrer Ablehnung die Deutung als einer antikirchlichen und antireligiösen Haltung gegeben werden kann.

4. Die Verquickung von Politik und Religion, die in jedem Fall eines Auseinandergehens kirchlicher und staatlicher Interessen sich geltend machen kann, erhält dadurch eine besonders weitgreifende Bedeutung, daß zwischen dem modernen Staat und der katholischen Kirche ein Gegensatz besteht, der die wichtigsten Teile des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche berührt.

Dieser Gegensatz erklärt sich aus der Geschichte. Im Mittelalter bestand ein Verhältnis zwischen Staat und Kirche, das nach katholischer Auffassung beide Größen zu einem großen geistlich-weltlichen Gemeinwesen vereinigen sollte. Dieser Gottesstaat ist allerdings im Mittelalter niemals vollständig verwirklicht worden, wie schon die alle Jahrhunderte durchziehenden Rivalitäten und Kämpfe zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt beweisen. Aber der Einfluß der katholischen Kirche auf das öffentliche, auf das geistige wie auf das wirtschaftliche Leben war doch so tiefgehend und in der mittelalterlichen Lebensanschauung so fest begründet, daß der weltliche Staat und die katholische Kirche nicht nur in einzelnen Akten, wie etwa den Kreuzzügen, oder in Unternehmungen zum Zweck der Ausbreitung des Christentums sich zusammenfanden, sondern daß auch die Ordnung und Gestaltung des Lebens und der Rechtsordnung von Gesichtspunkten des „Gottesstaates“ bestimmt wurden. Die Bestrebungen der staatlichen Gewalt, sich die Selbständigkeit zu wahren, haben allerdings sehr früh begonnen, schon unter Karl dem Großen, der bei aller Hochschätzung vor der Kirche in einem Schreiben an Papst Leo III. 796 die Aufgaben des Königs und die Aufgaben des Papstes scharf unterschieden hat[24]). Aber trotz mancher vorübergehender Erfolge einzelner hervorragender weltlicher Fürsten behielt die Kirche das Übergewicht. Der Umschwung begann sich anzubahnen, als die mittelalterliche Kirche im 13. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte. Von diesem Zeitpunkt an strebten auf allen Lebensgebieten neue Kräfte empor und erschütterten das System der geistlichen Weltherrschaft. Neben den religiösen, geistigen und wirt-

[24]) Mirbt, Quellen[4] Nr. 238. Nostrum est: secundum auxilium divinae pietatis sanctam undique Christi ecclesiam ab incursu paganorum et ab infidelium devastatione armis defendere foris, et intus catholicae fidei agnitione munire. Vestrum est, sanctissime pater: elevatis ad Deum cum Moyse manibus nostram adiuvare militiam, quatenus vobis intercedentibus Deo ductore et datore populus christianus super inimicos sui sancti nominis ubique semper habeat victoriam, et nomen domini nostri Jesu Christi toto clarificetur in orbe.

schaftlichen Bewegungen, denen sie schließlich erlegen ist, war das Verlangen einer Verselbständigung des Staates, wenn wir hier diesen zusammenfassenden Ausdruck für die damals zahlreichen Vertreter der öffentlichen Gewalt anwenden dürfen, eine der wichtigsten. In der während der Kämpfe zwischen Kaisertum und Papsttum herausgearbeiteten Erkenntnis der Verschiedenheit von geistlicher und weltlicher Gewalt wurzelnd, gewann die Politik der Emanzipation des Staates immer mehr an Boden, zumal als sie auch von den Stadtverwaltungen aufgenommen wurde. Am Ausgang des Mittelalters war die Verselbständigung des Staates schon weit vorgeschritten. Sie wurde abgeschlossen, als die Reformation diesem Prozeß die religiös-sittliche Begründung lieferte und große Teile der abendländischen Christenheit von dem Römischen Stuhl sich abwandten.

Der moderne Staat ist entklerikalisiert. Das gilt nicht nur von den Ländern mit evangelischer oder konfessionell gemischter Bevölkerung, sondern auch von denen, deren Bewohner in ihrer überwiegenden Mehrzahl dem katholischen Bekenntnis angehören, wie z. B. von Frankreich und Italien. Der moderne Staat will und kann nicht mehr theokratischen Idealen dienen und hat sich bewußt verweltlicht. Daraus ergeben sich wichtige religionspolitische Folgerungen, die zwar nicht in allen Staaten in gleicher Form und mit gleicher Konsequenz gezogen worden sind, die aber für die modernen Staaten Europas in ihrem Verhältnis zu den Religionen in ihrer Mitte die Bedeutung von maßgebenden Richtlinien und Zielsetzungen gewonnen haben.

Fassen wir Deutschland ins Auge, so hat hier der Staat aufgehört, mit einer einzelnen Religionsgesellschaft sich zu identifizieren. Daß diese Stellungnahme nicht als eine religionsfeindliche Haltung zu gelten hat, zeigt die staatliche Gesetzgebung, die der Tatsache, daß das deutsche Volk in seiner großen Mehrheit dem Christentum angehört, durch den staatlichen Schutz der Religionsübung und des Sonntags, sowie der staatlich anerkannten Feiertage Rechnung getragen hat. Diesen Standpunkt hat auch die Deutsche Reichsverfassung festgehalten, deren Artikel 135 und 139 diesen Schutz durch die Verfassung gewährleisten.

Eine weitere Folgerung dieser religionspolitischen Neutralität ist die paritätische Behandlung der verschiedenen christlichen Kirchen, d. h. ihre rechtliche Gleichstellung. Wenn auch der Begriff „Parität" im Sinne einer formellen Gleichbehandlung von Kirchen, die ihrem Wesen nach verschieden sind, zu Bedenken Anlaß geben kann[25]), so ist er, soweit die Rechtsstellung der Kirchen in Frage kommt, klar und eindeutig und ergibt sich mit logischer Zwangsläufigkeit aus der grundsätzlichen Neutralität des Staates gegenüber der Mehrheit von Konfessionen.

[25]) O. Everling, Parität als Schlagwort und als Prinzip, Leipzig 1906 (Vortrag).

Der moderne Staat hat aus seiner Loslösung von der Verbindung mit einer einzelnen Konfession die weitere Folgerung gezogen, daß er unabhängig von den christlichen Kirchen seine Tätigkeitssphäre und den Umfang seiner Zuständigkeit selbständig abgegrenzt hat. Das bedeutete, daß er Gebiete, die früher ganz oder teilweise dem Bereich der Kirche angehörten, als ihm zufallende Arbeitsgebiete in Anspruch nahm und sie seiner gesetzlichen Regelung unterwarf. Von diesem Boden aus hat der Staat das gesamte Eherecht in seinen Bereich gezogen, ferner das Unterrichtswesen unter seine Leitung und Pflege gestellt und endlich anerkannt, daß ihm soziale Aufgaben obliegen.

Dieser Entwicklung steht die katholische Kirche ablehnend gegenüber, und zwar ebenso den Grundlagen dieser Entwicklung, wie den einzelnen eben genannten Folgerungen aus der Emanzipation des Staates von der katholischen Kirche.

Was zunächst die Ausgangspunkte und Voraussetzungen der neuzeitlichen Fassung des Staatsgedankens anlangt, so wird von der katholischen Kirche die Trennung von Staat und Kirche grundsätzlich verworfen[26]). Daraus ergab sich auf der einen Seite ihr Vorgehen gegen das Trennungsgesetz von 1905 in Frankreich, das nicht nur um einzelner Bestimmungen willen, die als kirchenfeindlich zu berechtigten Protesten Anlaß gaben, sondern zugleich in seinen Aufgaben und in seiner Gesamttendenz beanstandet wurde. Auf der anderen Seite wird von der katholischen Kirche bis auf den heutigen Tag die Gleichberechtigung der verschiedenen Konfessionen bestritten. Dieses Urteil entspricht dogmatischen Grundanschauungen dieser Kirche, von denen sie niemals abgewichen ist und daher auch nicht abgehen wird. In bezug auf das Verhalten gegenüber Andersgläubigen daraus die Konsequenzen zu ziehen, die sie im Mittelalter daraus gezogen hat, ist sie in der Neuzeit nicht mehr in der Lage und würde dazu wohl auch nicht mehr geneigt sein. Aber das Urteil über Andersgläubige als solche hat sich nicht geändert[27]). Die praktische Geltendmachung dieser Grundsätze zeigt allerdings unter dem Einfluß von Zeitströmungen und politischen Erwägungen nicht unerhebliche Wandlungen. Aber diese sind nicht als Symptome einer Änderung der Grundsätze selbst zu deuten. Der Staat, wie auch die anderen Konfessionen, haben sich mit dieser Sachlage abzufinden.

In scharfem Gegensatz steht die katholische Kirche dem weltlichen Staat gegenüber, der durch sein Eherecht z. B. in seiner Festsetzung einer bürgerlichen Eheschließungsform oder durch Bestimmungen über Ehehindernisse nach ihren Auffassungen in ein Rechtsgebiet eingreift, das infolge des von ihr gelehrten sakramentalen Charakters christlicher Ehen ihr allein zusteht[28]).

[26]) Pius' IX. Syllabus 1864, Nr. 55: Mirbt, Quellen[4] Nr. 602, S. 453.
[27]) Sägmüller, Kirchenrecht I[4], 118 ff.
[28]) G. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts[2], Paderborn 1926, 330 ff.

Eine weitere Differenz von grundlegender Bedeutung besteht auf dem Gebiete des Unterrichtswesens. Denn die katholische Kirche erhebt den Anspruch auf das Recht, Schulen jeder Art, nicht nur Elementarschulen, sondern auch mittlere und höhere Schulen zu begründen[29]). Beschränkungen in der Geltendmachung und Ausübung dieses Rechtes werden von der katholischen Kirche infolgedessen als Übergriff des Staates empfunden.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß es sich hier nicht nur um ein Auseinandergehen von Staat und Kirche in einzelnen Rechtsfragen handelt, sondern um Gegensätze von prinzipieller Bedeutung, in denen verschiedene Auffassungen vom Wesen und Zweck des Staates sich auswirken.

III. Die rechtliche Form einer Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und kath. Kirche.

Eine Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche kann unserem deutschen Volk nur dann zum Segen gereichen, wenn sie von Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und Billigkeit beherrscht ist. Wir gehen sogar noch weiter. Da das Wohl des Staates wesentlich davon abhängt, daß seine Untertanen nicht nur einer Zwangsgewalt sich beugen, über die er verfügt, sondern in freiwilliger Unterordnung seinen Ordnungen gegenüberstehen, liegt es im Interesse des ganzen Volkes, daß, um die Aussichten auf einen inneren Frieden zu festigen, so weit Entgegenkommen gezeigt wird, als es möglich ist.

Aber jede Kirchenpolitik gegenüber der katholischen Kirche hat ihre festen Schranken und Grenzen, ihre bestimmten Voraussetzungen und Bedingtheiten und steht Tatsachen unabänderlichen Charakters nicht frei gegenüber. Der Staat darf daher keine Konzessionen machen, die seine Hoheit in Frage stellen oder gar bedrohen. Der Staat darf ferner keine Vereinbarungen treffen, die mit den Rücksichten nicht vereinbar sind, auf die der evangelische Teil der Bevölkerung, d. h. die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes, Anspruch hat. Der Staat darf endlich mit der katholischen Kirche nicht anders verhandeln, als mit einer Macht, die nach ihrer Geschichte und nach ihrem Wesen in wichtigen Punkten mit ihm konkurriert.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche kann auf zwei Wegen erfolgen: durch staatliche Gesetzgebung oder durch ein Konkordat.

1. Die Regelung durch staatliche Gesetzgebung entspricht der Bedeutung und dem Charakter der in Frage kommenden Gegenstände, insofern diese das ganze Volk angehen. Indirekt werden alle Teile des Volkes von einer Neuordnung des Verhältnisses zwischen

[29]) Codex iuris canonici can. 1375. Ecclesiae est ius scholas cuiusvis disciplinae non solum elementarias, sed etiam medias et superiores condendi.

Staat und katholischer Kirche berührt. Nicht nur die Mitglieder dieser Kirche, denn es handelt sich um Materien, die nicht für eine einzelne Gruppe erledigt werden können, ohne daß die Art dieser Erledigung auch die nicht katholischen Volksteile in Mitleidenschaft zieht. Das gilt beispielsweise von der Schule. Aber die gesamte Bevölkerung ist auch direkt an der Gestaltung der Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche interessiert, sofern dazu Abmachungen finanziellen Charakters gehören, deren verpflichtende Lasten von der Gesamtheit zu tragen sind. Es ist auch geltend zu machen, daß der Grundsatz, daß gleiches Recht für alle gilt, hier Platz zu greifen hat. Dieser Einwand würde dadurch nicht entkräftet werden, wenn etwa gleichzeitig mit einem Konkordat Kirchenverträge mit evangelischen Kirchen abgeschlossen werden, denn es würde für diese dasselbe gelten. Aber solche Kirchenverträge werden nach ihrem rechtlichen Charakter etwaigen Konkordaten nicht gleichwertig sein.

Von einer staatsgesetzlichen Regelung der Kirchenfrage ist der Gedanke fernzuhalten, daß damit eine Verkürzung der Interessen der katholischen Kirche verbunden sein müßte oder gar eine kirchenfeindliche Absicht der betreffenden Staatsregierung. Ebensowenig wäre es zutreffend, die Entscheidung für den Weg der legislativen Behandlung der Kirchenfrage als Einfluß eines Staatskirchentums anzusehen, die ein der Vergangenheit angehörendes kirchenstaatsrechtliches System darstellt. Diese Besorgnisse werden durch das Vorgehen Württembergs, das durch sein Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 die württembergischen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche geordnet hat, widerlegt. Der von Württemberg eingeschlagene Weg der staatsgesetzlichen Neuregelung seiner Beziehungen zur katholischen Kirche ist zugleich von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie unter Zustimmung der zuständigen Kirchenoberen erfolgte und damit der Beweis der Vereinbarkeit dieser Methode mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erbracht ist.

Der Hinweis auf den Charakter des französischen Trennungsgesetzes vom 9. Dezember 1905[30]) ist keine Widerlegung. Denn dieses allerdings nicht vorbildliche Gesetz ist nach seiner Vorgeschichte wie in seinen einzelnen Bestimmungen ein spezifisch französisches Produkt. Für die Beurteilung dieses Gesetzes ist auch der Umstand nicht ohne Bedeutung, daß es auf dem Boden eines Volkes entstanden ist, das bis auf die verhältnismäßig kleine Zahl von Evangelischen, die damals etwa 650 000 zählten, denen etwa 100 000 Israeliten gegenüberstanden, ganz katholisch war. Es wirkt daher verwirrend, wenn dieses Gesetz als ein Schlag des Staates gegen die katholische Kirche hingestellt wird, ohne daß man hinzufügt, daß die Organe dieses Staates, die es beschlossen und durchgeführt haben, ihrem Religionsbekenntnis nach überwiegend Katholiken waren.

[30]) Mirbt, Quellen[4] Nr. 646.

Die Auswahl und die Abgrenzung der Materien des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche kann durch ein Staatsgesetz in gleicher Weise erfolgen wie durch ein Konkordat. Es braucht also seinem Inhalt nach von dem eines Konkordates sich nicht zu unterscheiden. Da die eingangs empfohlenen Gesichtspunkte in den der Vorlage eines Kirchengesetzes vorangehenden Verhandlungen mit der katholischen Kirche in angemessener Weise berücksichtigt werden können, ist auch die Befürchtung gegenstandslos, daß der Weg der Gesetzgebung eine mittelbare Benachteiligung der katholischen Interessen in sich schließt.

Abgesehen von den oben geltend gemachten Gründen hat die Neuordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch ein Staatsgesetz für den Staat den großen Vorzug, daß seine Autorität darin einen unmißverständlichen Ausdruck findet. Er behält dann auch in der Behandlung der verwickelten Materien die Führung in der Hand und es ist ihm die Möglichkeit gewahrt, etwa notwendig werdende Änderungen an getroffenen Bestimmungen von sich aus vorzunehmen.

2. Durch den Weltkrieg sind in einer Reihe europäischer Länder Verhältnisse eingetreten, die eine Neugestaltung der Rechtsbeziehungen der katholischen Kirche in ihnen zur Folge gehabt haben. Sie ist durch den Abschluß von Konkordaten erfolgt: Ein Konkordat mit Lettland wurde am 30. Mai 1922 abgeschlossen[31]), das bayerische Konkordat vom 29. März 1924[32]) ist am 24. Januar 1925 ratifiziert worden; das Konkordat mit Polen trägt das Datum vom 10. Februar 1925[33]). Der Abschluß von Konkordaten mit anderen Staaten ist in Vorbereitung. Wir stehen also wieder in einer Konkordatsaera wie vor hundert Jahren.

[31]) Concordat entre Le Saint-Siège et le Gouvernement de Lettonie, abgeschlossen Rom, den 30. Mai 1922, in französischer Sprache: Acta Apostolicae Sedis XIV, 1922, 577—580: beigefügt eine „Déclaration" der Regierung der Republik Lettland, vgl. unten.

[32]) Inter Sanctam Sedem et Bavariae rempublicam sollemnis conventio, abgeschlossen München, den 29. März 1924, und ebendaselbst ratifiziert am 24. Januar 1925, in deutscher und italienischer Sprache: Acta Apostolicae Sedis XVII, 1925, 41—56; „Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern" Nr. 3, München, 22. Januar 1925: Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen. A. Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen: I. Das Konkordat mit dem Heiligen Stuhle vom 29. März 1924 (Anlage 1) wird als Staatsvertrag genehmigt. — Als Anlage 4 wird veröffentlicht: „Regierungserklärung über den Vollzug des Gesetzes zu den Verträgen mit den drei christlichen Kirchen in Bayern vom 14. Januar 1925." Ein vollständiger Abdruck findet sich auch: Jahrbuch des öffentlichen Rechts XIII, Tübingen 1925, 344—357.

[33]) Inter Sanctam Sedem et Poloniae rempublicam sollemnis conventio, abgeschlossen Rom, den 10. Februar 1925, in französischer Sprache: Acta Apostolicae Sedis XVII, 1925, 273—284; beigefügt: Annexe A. Les dotations attribuées à l'Eglise Catholique par l'État polonais, conformément à l'Art. XXIV du présent Concordat.

Die rechtliche Natur der Konkordate ist noch heute umstritten[34]). Der Codex iuris canonici hat eine klare Stellungnahme zu dieser Streitfrage unterlassen. Das gleiche gilt von der Allokution Papst Benedikts XV. in dem Geheimen Konsistorium vom 21. November 1921[35]). In dieser Ansprache redet er einerseits von „privilegia", die der Apostolische Stuhl durch feierliche Verträge und Vereinbarungen zugestanden hatte (per pactiones sollemnes conventionesque concesserat); demzufolge erscheinen die Konkordate als Privilegien, die in der Form feierlicher Verträge gewährt werden. Anderseits aber spricht er von „Verträgen und Abmachungen, die zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Staate früher abgeschlossen worden sind" (pacta et conventa, quae inter Apostolicam sedem et Civitates antehac intercesserant), d. h. die Konkordate werden kurzerhand als Verträge bezeichnet, ohne sie mit dem Begriff „Privileg" in Verbindung zu bringen. Vielleicht darf aus diesen Äußerungen der Schluß gezogen werden, daß die Kurie zwar nicht auf die alte Vorstellung von den Konkordaten als päpstlichen Privilegien formell verzichten, aber tatsächlich den Vertragscharakter der Konkordate anerkennen will. Dazu kommt, daß das mit Lettland 1922 abgeschlossene Konkordat unverkennbar unter den Begriff des Vertrages fällt. Denn in dessen 20. Artikel ist eine Kündigungsfrist vorgesehen. Es soll zunächst nur für die Dauer von drei Jahren Geltung haben und dann stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter laufen, wenn es nicht sechs Monate zuvor gekündigt wird. Dieses Kündigungsrecht steht beiden die Vereinbarung schließenden Parteien zu. Da diese Vereinbarung als Konkordat bezeichnet wird, ist sie der langen Reihe von früher im Laufe der Jahrhunderte geschlossenen Konkordaten zuzurechnen. Daß in diesem Fall von der höchsten Stelle der katholischen Kirche der Vertragscharakter des abgeschlossenen Konkordats anerkannt worden ist, unterstützt die oben vertretene Auffassung.

Da die Beurteilung der Konkordate als quasi-völkerrechtlicher Verträge auch sonst verbreitet ist[36]), gehen wir hier von der Voraussetzung aus, daß sie so zu bewerten sind.

[34]) Sägmüller, Kirchenrecht I[4] 57 ff.; Eichmann, Kirchenrecht[2] 64 f.

[35]) Allocutio SS. D. N. Benedicti P. P. XV.: Acta Apostolicae Sedis XIII, 1921, 521: Jam vero, ut alia omittamus quae huc possumus afferre, patet quae privilegia pridem haec Apostolica Sedes, per pactiones sollemnes conventionesque, aliis concesserat, eadem nullo iure posse hasce Respublicas sibi vindicare, cum res inter alios acta neque emolumentum neque praeiudicium ceteris afferat. Item Civitates nonnullas videmus ex hac tanta conversione rerum funditus novatas extitisse, adeo ut quae nunc est, non illa ipsa possit haberi moralis, ut aiunt, persona, quacum Apostolica Sedes olim convenerat. Ex quo illud natura consequitur, ut etiam pacta et conventa, quae inter Apostolicam Sedem et eas Civitates antehac intercesserant, vim iam suam omnem amiserint.

[36]) Sägmüller, Kirchenrecht I[4] 60. — M. Fleischmann in der Neubearbeitung von Liszts Völkerrecht, Berlin 1925, 93. 249. — J. Hatschek, Völkerrecht, Leipzig 1923, 78.

Jene Rede Benedikts XV. vom 12. November 1921 ist aber noch in einer ganz anderen Richtung bedeutungsvoll. Das Inkrafttreten des Codex iuris canonici hatte die bestehenden Konkordate unberührt gelassen, denn Kanon 3 bestimmt, daß durch die Einführung des neuen kirchlichen Gesetzbuches ihre Geltung nicht verändert wird[37]). Benedikt XV. erklärt dagegen[38]), daß die nach dem Kriege entstandenen neuen Staaten und die durch Gebietszuwachs vergrößerten alten Staaten die früher für diese Territorien abgeschlossenen Konkordate nicht in Anspruch nehmen dürfen. Er erklärt weiter, daß einzelne Staaten von Grund aus umgewandelt worden sind, so daß die juristischen Personen, mit denen der Apostolische Stuhl einst Abkommen getroffen hatte, nicht mehr als vorhanden angesehen werden können. Daraus folgert er, daß die mit einem Staat getroffenen Vereinbarungen ihre Geltung vollständig verloren haben.

Mit diesen Worten hat Benedikt XV. zwei Grundsätze ausgesprochen: 1. daß das mit einem Staat abgeschlossene Konkordat erlischt, wenn sich seine Grenzen verändern; und 2. daß fundamentale Veränderungen der Verfassung eines Staates die gleichen Wirkungen haben. Über den Zeitpunkt der Außerkraftsetzung von Konkordaten, wenn die angegebenen Bedingungen vorliegen, wird nichts gesagt, ebensowenig über die Art, wie es mit den in diesen Konkordaten festgelegten Verpflichtungen, die ihre Rechtsgrundlage verloren haben, gehalten werden soll.

Diese beiden Erklärungen des Papstes stehen mit der bisherigen Praxis in Widerspruch. Denn das 1801 mit dem ersten Konsul der französischen Republik mit Frankreich abgeschlossene Konkordat wurde nicht aufgehoben, als Napoleon Bonaparte 1804 Kaiser der Franzosen wurde. Es wurde auch nicht annulliert, als Frankreich 1848 wieder Republik wurde, ebenso wenig als 1852 das zweite Kaiserreich errichtet wurde, ebenso wenig als 1870 nach dem Sturz des Kaisertums aufs neue die Republik an seine Stelle trat. Das französische Konkordat von 1801 ist in Elsaß-Lothringen in Geltung geblieben, auch als dieses Land unter deutsche Herrschaft kam und hat diese Geltung behalten, als es 1919 Deutschland wieder verlorenging, und das französische Konkordat steht noch heute in Elsaß-Lothringen in Geltung ohne Rücksicht darauf, daß es in Frankreich 1905 aufgehoben worden ist.

Den Erklärungen Benedikts XV. ist aber ein entsprechendes Handeln der Kurie nicht gefolgt. Die katholische Kirche wie die weltlichen Staaten haben vielmehr die alten Konkordate als weiter zu Recht bestehend angesehen.

[37]) can. 3. Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum variis Nationibus conventiones nullatenus abrogant aut ills aliquid abrogant; eae idcirco perinde ac in praesens vigere pergent, contrariis huius Codicis praescriptis minime obstantibus.

[38]) vgl. S. 27 Anm. 35.

3. Die Allokution Benedikts XV. vom 21. November 1921 enthält aber auch Ausführungen von programmatischem Charakter, die für die Kirchenpolitik der Kurie von diesem Zeitpunkt an als Richtlinien gedient haben. Papst Benedikt XV. ließ nämlich den angeführten Stellen die Worte folgen[39]), daß der Apostolische Stuhl bereit sei, wenn die Oberhäupter der genannten Staaten unter anderen den veränderten Zeitverhältnissen besser entsprechenden Bedingungen Vereinbarungen treffen wollten, darüber mit ihnen in Verhandlungen einzutreten. Zugleich betont er aber, unter keinen Umständen zu dulden, daß in diese Verträge etwas aufgenommen wird, was die Würde und die Freiheit der Kirche verletzt. Die in diesen Worten zum Ausdruck kommende konkordatsfreundliche Haltung der Kurie ist nicht rätselhaft. Denn die gegenwärtige Weltlage wie die Verhältnisse der zurzeit für den Abschluß von Konkordaten in Betracht kommenden Länder bieten ihm für Konkordatsverhandlungen günstige Aussichten. Wenn der Papst schließlich darauf hinweist, daß von dem Abschluß von Konkordaten eine Beruhigung der Völker zu erwarten sei, so vervollständigt sich damit das Bild der von Rom aus verfolgten Ziele und zugleich der Art, wie die römische Konkordatspolitik aufgefaßt sein will.

4. Zu anderen Ergebnissen gelangen wir, wenn wir das Konkordatsproblem von dem Gesichtspunkt aus beurteilen, den die Geschichte der Konkordate und das Interesse des Staates an die Hand gibt.

Zunächst ist festzustellen, daß jedes Konkordat eine Bindung und Festlegung des Staates ist. Denn mit dem Abschluß eines Konkordates ist eine Selbstbeschränkung des Staates verbunden, die um so ernster zu nehmen ist, als für sie keine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist. In jenem mit Lettland abgeschlossenen Konkordat von 1922 ist allerdings, wie oben erwähnt, eine Kündigungsfrist von zunächst drei Jahren vorgesehen. Aber wir stehen hier vor einem Novum. Wenn das Deutsche Reich oder Preußen ein Konkordat eingehen sollten, haben wir vielmehr damit zu rechnen, daß entsprechend dem in Bayern eingeschlagenen Verfahren auf beiden Seiten die Absicht bestehen wird, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche dadurch dauernd zu regeln.

Diese Erwartung hat sich allerdings in nicht wenigen Fällen als trügerisch erwiesen. Wenn die Verhältnisse, unter denen ein

[39]) Acta Apostolicae Sedis XIII, 1921, 522: Verum si qui Rebuspublicis vel Civitatibus quas diximus praepositi sunt, velint cum Ecclesia pacisci concordiam aliis condicionibus quae mutatis temporibus melius congruant, sciant Apostolicam Sedem — nisi quid aliam ob causam sit impedimento — non recusaturam quominus ea de re cum ipsis agat, ut cum aliquot iam agere instituit. Hoc autem vobis, Venerabiles fratres, denuo confirmamus, in pactiones huiusmodi Nos minime passuros ut quidquam irrepat quod sit ab Ecclesiae alienum dignitate aut libertate; quam quidem salvam esse et incolumem vehementer interest, hoc maxime tempore, ad ipsam civilis convictus prosperitatem.

Nullus enim negaverit rei civilis religiosaeque consensionem ad tranquillitatem publici ordinis, quod bonum est fundamentum ceterorum, non parum conferre.

Konkordat geschlossen wurde, sich wesentlich verändern, ergibt sich eine verhältnismäßig einfache Sachlage, denn dann tritt gegebenenfalls die für alle völkerrechtlichen Verträge geltende Klausel „rebus sic stantibus“ in Kraft. Daraus zog Österreich die Folgerung, indem es das 1855 mit der Kurie abgeschlossene Konkordat nach dem vatikanischen Konzil, das die Unfehlbarkeit und den universalen Episkopat des Papstes dogmatisierte, 1870 gekündigt hat. Schwieriger liegt der Fall, wenn nach dem Inkrafttreten eines Konkordats seine Ergänzungsbedürftigkeit nach Seiten der Wahrung staatlicher Rechte erkannt wird. Napoleon Bonaparte hat sich dadurch geholfen, daß er dem Konkordat von 1801 in den berühmten Organischen Artikeln[40]) ein Gegengewicht und eine Korrektur gab. Dieselbe Methode brachte das katholische Bayern zur Anwendung, als es seinem Konkordat von 1817 im folgenden Jahr sein „Religionsedikt“ folgen ließ[41]).

Wenn ein Reichs- oder ein preußisches Konkordat sich u. a. mit dem Schulwesen beschäftigen würde — und das ist mit Sicherheit zu erwarten —, wäre durch dessen konkordatsmäßige Regelung einem Reichsschulgesetz vorgegriffen oder ein solches würde überflüssig. Aber die Bindungen reichen weiter. Denn während jedes Gesetz verbessert werden kann, würde durch die Anerkennung der katholischen Forderungen in bezug auf die Schule mittels Abschlusses eines Konkordates eine spätere durch inzwischen gesammelte Erfahrung vielleicht wünschenswert scheinende Revision nicht möglich sein. Es ist daher klar, daß ein Konkordat folgenreiche Bindungen des Staates in sich schließt, und diese Bindungen beschränken sich nicht etwa nur auf die Schulpolitik.

Von großer Wichtigkeit ist ferner die Instanz der katholischen Kirche, die als Kontrahent eines von ihr mit Deutschland oder Preußen geschlossenen Konkordats in Frage kommt.

Es ist mehrfach vorgeschlagen worden, daß ein etwaiges Konkordat mit den deutschen oder den preußischen Bischöfen abgeschlossen werden sollte. Die diesem Vorschlage zugrundeliegende Erwartung, daß der einheimische Episkopat durch seine Zugehörigkeit zu dem deutschen Volk einer verständnisvollen Würdigung der allgemeinen deutschen Interessen sich nicht verschließen würde, ist gewiß berechtigt. Aber die kirchenrechtliche durch den Codex iuris canonici normierte Stellung der Bischöfe gewährt weder dem einzelnen, noch der Gesamtheit der Bischöfe die Möglichkeit zu selbständigen größeren kirchenpolitischen Aktionen. Im Blick auf die klare Rechtslage und die tatsächlichen Verhältnisse erübrigt sich daher ein Eingehen auf diesen Vorschlag, die Kirchenfragen auf national-kirchlicher Grundlage zu regeln.

Es ist vielmehr zu erwarten, daß der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche wie bisher so auch in Zukunft Konkordate

[40]) Mirbt, Quellen[4] Nr. 559.
[41]) Mirbt, Quellen[4] Nr. 570 ff.

abschließen wird. Ob die Verhandlungen darüber in Rom selbst oder in dem Land, für das ein solches beabsichtigt ist, stattfinden, oder in verschiedenen Stadien vielleicht an beiden Stellen, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, deren Beantwortung, soweit sie der Entscheidung der Kirche unterliegt, Sache des Heiligen Stuhles ist.

Der Abschluß eines Konkordats mit dem Papst ist aber eine Vereinbarung nicht nur mit der Oberleitung einer Kirche, sondern zugleich mit der Spitze eines Weltreichs. Der Papst, der absolute Monarch dieses Reiches, ist eine politische Potenz und zwar ersten Ranges. Daher ist das mit ihm abgeschlossene Konkordat der Vertrag mit einer außenpolitischen Macht. Diese Seite eines Konkordats ist in den Verhandlungen des bayerischen Landtags in München ganz offen ausgesprochen und vom Standpunkt der Bayerischen Volkspartei aus mit Recht freudig begrüßt worden[42]). Für das Deutsche Reich wie für Preußen ist aber eine andere Stellung maßgebend. Es liegt sehr nahe, freundliche Beziehungen zwischen den jeweiligen Vertretern konkurrierender Gewalten zu verallgemeinern und so hoch zu bewerten, daß die Gefahr nicht ins Auge gefaßt wird, daß Spannungen eintreten können. Da man während der Verhandlungen, die einen aussichtsreichen Verlauf zu nehmen scheinen, die Berücksichtigung des Falles, daß auch einmal ernste Eventualitäten eintreten können, als eine unbequeme Stö-

[42]) Rede von Dr. Wohlmuth: „Das Konkordat hat zunächst kirchenpolitische Bedeutung; aber näher zugesehen finden wir, daß das Konkordat weit hinausgeht über das Gebiet des kirchenpolitischen und hineinragt in das Gebiet des Politischen, und es darf wohl gesagt werden, sogar in mancher Beziehung in das Weltpolitische. Mit dem Abschlusse des Konkordats am 29. März 1924 hat die bayerische Staatsregierung einen Akt der Souveränität vollzogen, der Bayerns Staatshoheit laut zum Ausdruck bringt. — Darin allein liegt schon in unserer Zeit eines öden Unitarismus etwas für einen seine Heimat liebenden Bayern Wohltuendes, ein Lichtstrahl. Durch den Abschluß des Konkordats wurde auch das heutige Bayern noch durch die erste Macht der Welt als gleichberechtigt mit allen andern Staaten anerkannt, als befähigt, daß mit ihm ein Konkordat abgeschlossen werden kann wie mit jedem anderen Lande . . .

Sie alle wissen, daß Bayern und Bayerns Integrität in dieser Zeit und auf Jahre hinaus gefährdet ist. Wenn Bayern aus dieser Fährlichkeit heil hervorgeht, dann wird es nicht zum geringsten einem Artikel des neuen Konkordats zu verdanken sein . . . Schlagen wir doch denen, die sich für uns bemühen wollen, ja sich für uns verpflichten wollen, nicht ihre besten und wirksamsten Waffen aus der Hand! Wenn das Konkordat keinen anderen Gewinn für uns böte als jenen des nur angedeuteten, so harmlos klingenden Artikels, dann muß jeder nationalgesinnte Mann mit tausend Freuden zugreifen.“

Die Rede schloß mit den Worten: „Sie werden mir als dem Vorsitzenden der Bayerischen Volkspartei nicht übelnehmen, wenn ich bekenne, daß mich ein Hochgefühl durchströmt in dem Augenblick, in welchem wir entschlossen sind, auch ein politisches Band zu schlingen zwischen uns und dem, den wir als unser religiöses Oberhaupt verehren . . . Ich schließe mit einem Gruß an das ewige Rom.“ Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Bayerischen Landtags. 27. öffentliche Sitzung, 13. Januar 1925. S. 749 A, 751 B, 752 A.

rung empfindet, gibt man sich auch vielleicht nur den Anschein, zu glauben, daß sie nicht eintreten werden. Zur Zeit des Abschlusses von Verträgen pflegt man mit Beteuerungen gegenseitigen Vertrauens nicht zu kargen, wenn auch die lächelnden Auguren sich dabei vielleicht das ihrige denken. Auf Grund der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in allen Ländern und im Blick auf die eben skizzierten Reibungsmöglichkeiten zwischen beiden Größen dürfen wir uns aber nicht der Hoffnung hingeben, daß Deutschland zuteil wird, was anderen Völkern bisher versagt geblieben ist: ein dauerndes friedliches Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche. Ein in allen Fällen unerwünschter Kampf würde aber den Papst zugleich zum politischen Gegner machen.

5. Endlich verlangt die Tatsache sorgfältige Beachtung, daß Konkordate Kompromisse sind und dadurch, sei es durch Verschweigung wichtigster Voraussetzungen, sei es durch mehrdeutige Einzelbestimmungen, der Gefahr einer gewissen Zweideutigkeit ausgesetzt sind.

Es kann gar nicht anders sein, als daß die Einzelbestimmungen eines Konkordats von Voraussetzungen allgemeiner Art getragen sind. Der Staat gibt seine Erklärungen ab von dem Boden eines bestimmten Staatsbegriffs aus, und ebenso die katholische Kirche von der Position aus, die sie als die Grundlage ihres Wesens betrachtet. Dabei handelt es sich bei den Vorstellungen vom Staat, die für eine ein Konkordat abschließende Regierung maßgebend sind, selbstverständlich nicht nur um einen allgemeinen Begriff des modernen Staates, sondern um diesen Begriff in der konkreten Gestaltung, den er in einem bestimmten Volkstum erhalten hat. Und ebenso handelt es sich bei den Vorstellungen, die für die Verhandlungen der katholischen Kirche die Grundlage bilden, nicht nur um den übernationalen Katholizismus im allgemeinen, sondern um die individualisierte Gestalt dieses Katholizismus, wie sie innerhalb der Grenzen einer einzelnen Nation vorliegt. Ziehen wir daraus die Folgerung. Der deutsche Staat hat nicht nur seine staatlichen Hoheitsrechte im allgemeinen zu wahren, sondern u. a. auch die Tatsache zu respektieren, daß die Mehrheit des deutschen Volkes evangelischen Bekenntnisses ist, worauf schon hingewiesen wurde. Die katholische Kirche wird in dem Konkordat in entsprechender Weise nicht nur ihre Ansprüche und Rechte grundsätzlicher Art allgemein sicherstellen sondern in deren Anwendung auf die Verhältnisse des betreffenden Landes, d. h. in dem vorliegenden Fall auf die Verhältnisse, wie sie in Deutschland vorliegen.

Nun erleben wir aber das seltsame Schauspiel, daß zwar die katholische Kirche in dem Konkordat diesen Weg zu betreten pflegt, aber nicht der weltliche Staat. Nehmen wir als Beispiel das bayerische Konkordat von 1924. Hier wird seitens des Staates sowohl das katholische Kirchenrecht als die Basis katholischen Handelns anerkannt, als auch in einer Reihe von Einzelbestimmungen, auf die später einzugehen sein wird, das Verhältnis von Staat und

Kirche geregelt. Aber es wird nicht seitens der katholischen Kirche das Recht des Staates ihr gegenüber anerkannt, auch nicht die Gleichberechtigung der Konfessionen, auch nicht, um ein Einzelgebiet heraus zu greifen, das Recht des Staates auf die Schule. Das heißt, es werden Dinge mit Stillschweigen übergangen, die nicht nur überhaupt dem Interessenkreis des Staates angehören, sondern für ihn von wesentlicher Bedeutung sind. Der etwaige Einwand, daß der Staat darauf Verzicht leisten kann, die für seine Stellung gegenüber der katholischen Kirche maßgebenden Prinzipien besonders hervorzuheben, teils weil diese bekannt und in der Verfassung niedergelegt sind, teils weil sie seitens der katholischen Kirche in Deutschland selbstverständlich keiner besonderen Anerkennung bedürfen, ist nicht zutreffend. Denn die katholische Kirche bestreitet gerade dem Staat das Recht, die Grenzen seiner Zuständigkeit zu bestimmen, soweit ihre Belange davon berührt werden. Sodann handelt es sich in einem Konkordat eben nicht um einen Vertrag zwischen dem Staat und der deutschen katholischen Kirche, sondern um einen Vertrag zwischen dem Staat und dem Heiligen Stuhl. Wir stehen also vor einer bewußten Zurückhaltung, wenn in einem Konkordat davon abgesehen wird, die Stellung der katholischen Kirche zu dem Staat, mit dem es eingegangen wird, klar zu bestimmen. Daß auch auf diesem heiklen Gebiet Ausnahmen möglich sind, wird unten festzustellen sein.

Und doch ist diese Methode, von einem Konkordat Bestimmungen, die in das Gebiet der Prinzipien hinübergreifen, wenigstens von seiten des Staates aus, fernzuhalten, nicht unverständlich. Denn eine Verhandlung über die Grundvoraussetzungen jeder konkordatsmäßigen Vereinbarung würde schwerlich zum Ziele führen, selbst dann nicht, wenn z. B. die Frage der Gleichberechtigung der christlichen Konfessionen ausgeschieden würde. Will man also eine praktische Verständigung über eine Gruppe von Fragen aus dem Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche erreichen, muß von der prinzipiellen Klarstellung des Verhältnisses beider Gewalten, des Staates und der Kirche, abgesehen werden.

Aus dieser Sachlage erklärt sich, daß in der Geschichte der abgeschlossenen Konkordate gewisse Vorgänge mit typischer Regelmäßigkeit sich wiederholen. Auf den Selbstschutz des Staates, durch legislative Maßnahmen die als gefährlich beurteilten Seiten des Konkordats nachträglich zu entkleiden, wurde bereits hingewiesen.

Die häufig eintretende Verschiedenheit der Auslegung eines Konkordats tritt hinzu. Sie kann verschiedene Ursachen haben. In manchen Fällen hat sie ihren Grund in der Verschleierung der verschiedenen Grundauffassungen vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche bei den beiden Parteien. Aber sie kann auch darin wurzeln, daß Vereinbarungen juristischen Charakters die Welt der Imponderabilien — Zeitgeist, öffentliche Meinung, religiöses Empfinden — nicht erfassen wollen und können. Im kirchlichen Leben und auch in dem Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche spielen

sie aber eine große Rolle und können unter Umständen sehr starke Wirkungen ausüben. Unter ihrem Einfluß kann es dann leicht geschehen, daß die praktische Durchführung eines Konkordats von ihrem Wortlaut und auch von ihrem Geist unverkennbar abweicht. Die Geschichte des französischen Konkordats von 1801 ist auch in dieser Hinsicht sehr lehrreich. In Frankreich hat dieses Konkordat über ein ganzes Jahrhundert bestanden, obwohl das Verhältnis zwischen den Regierungen und der katholischen Kirche während dieses Zeitraumes verschiedenartige Stadien durchlaufen hat und die Abstände zwischen dem Konkordat und den tatsächlichen Verhältnissen zwischen Staat und katholischer Kirche immer größer wurden. Die Hinausschiebung einer formellen Auflösung des Konkordats in solchen Fällen findet ihre ausreichende Erklärung in den von einer Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu erwartenden Schwierigkeiten. Die französische Republik hat, als sie schließlich durch ihr Trennungsgesetz von 1905 die Aufhebung des Konkordats von 1801 herbeigeführt hat, darüber Erfahrungen zu machen reichlich Gelegenheit gehabt.

Auf Grund der Geschichte der Konkordate und aus dem ihnen anhaftenden Charakter ist daher zu folgern, daß Konkordate nicht den Abschluß eines Friedens von Dauer in Aussicht stellen, sondern nur ein Interim, ein Provisorium sind.

Da jene das französische Konkordat von 1801 ergänzenden Maßnahmen und das bayerische Religionsedikt von 1818 von katholischer Seite als im Widerspruch zu den vorangegangenen Konkordaten stehend beurteilt wurden, begannen die Kämpfe um diese Konkordate unmittelbar nachdem sie veröffentlicht worden waren. Bayern hat seinem Konkordat von 1924 noch während der Landtagsverhandlungen darüber eine „Regierungserklärung“[43]) folgen lassen müssen, um überhaupt für das Konkordat die erforderliche Mehrheit des Landtags zusammenzubringen. Diese Erklärung ist zwar nur für die bayerische Regierung bindend, nicht für den anderen Vertragsteil. Sie ist auch nicht in das Schlußprotokoll bei der Ratifikation des Konkordats, wie vorgeschlagen wurde, aufgenommen worden. Aber sie enthält Sätze von Bedeutung, die sich nicht in dem Konkordat finden, z. B. über die staatliche Schulaufsicht. Diese Regierungserklärung kann daher als eine erste, wenn auch abgerungene Reaktion gegen das bayerische Konkordat aufgefaßt werden.

IV. Ziele der katholischen Konkordatspolitik.

Da die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in den einzelnen Ländern dem ständigen Wechsel unterliegen, der jeder geschichtlichen Entwicklung anhaftet, und da ein Vergleich zwischen den Verhältnissen von Staat und Kirche in den verschiedenen

[43]) vgl. oben Seite 26 Anm. 32.

Ländern uns in jedem Land ein anderes Bild darbietet, sind die Konkordate notwendig voneinander verschieden. Indem sie die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in einem abgegrenzten Gebiet und zu einem bestimmten Zeitpunkt regeln, trägt jedes Konkordat ein individuelles Gepräge. Allerdings macht sich in Gruppen von Konkordaten, die unter denselben Zeitverhältnissen entstanden sind, die Beziehung zu diesen bemerkbar, so daß dadurch eine gewisse Verwandtschaft entsteht. Aber im allgemeinen ist das Verhältnis der Konkordate untereinander so zu bestimmen, daß sie sich zwar in den darin von dem Heiligen Stuhl zum Ausdruck gebrachten grundsätzlichen Anschauungen über seine Stellung innerhalb der Kirche und in seinem Verhältnis zum Staat berühren, aber in den Einzelbestimmungen große Mannigfaltigkeit zeigen[44]). Es gibt also kein Normalkonkordat.

Diese Feststellung ist von Wichtigkeit, weil sie in Verbindung mit der Tatsache, daß über den Inhalt der Verhandlungen zwischen der Kurie und Deutschland über den Abschluß eines Konkordats keine authentischen Mitteilungen vorliegen, den Versuch, zu diesen Konkordatsverhandlungen Stellung zu nehmen, als verfrüht erscheinen lassen kann. Es ist zuzugeben, daß die Erörterung mancher Fragen zu verschieben ist, bis der Konkordatsentwurf veröffentlicht sein wird. Aber die durch diese Sachlage gebotene Zurückhaltung nimmt uns nicht das Recht, mit dem Konkordatsproblem uns schon jetzt zu beschäftigen. Denn wir sind über die Ziele der römischen Konkordatspolitik im allgemeinen durchaus nicht im unklaren. Ebensowenig sind die Ziele dieser Politik, soweit sie Deutschland betreffen, unbekannt.

Das Urteil des Römischen Stuhles über das moderne Leben in seinen wichtigsten Gebieten ist von Papst Pius IX. in dem der Enzyklika „Quanta Cura“ vom 8. Dezember 1864 beigefügten Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores (Verzeichnis der[29] hauptsächlichsten Irrtümer unserer Zeit) der Öffentlichkeit unterbreitet worden[45]). Dieses berühmte Aktenstück enthält eine Liste von achtzig als Irrtümer verworfenen Sätzen und ist als eine umfassende Auseinandersetzung mit „unserer Zeit“ von bleibendem Wert. Dieser „Syllabus ist eine Entscheidung der höchsten Lehrautorität, des Papstes, und geht nicht etwa aus von einer römischen Behörde, die nur im Auftrag des Papstes ein solches Verzeichnis versandt hätte“. „Ferner: der Papst hat den Syllabus publiziert als eine für die Stellungnahme aller Katholiken verbindliche, alle verpflichtende Norm[46]),“ und verliert dieses Gewicht auch dann nicht, wenn ihr dogmatischer Charakter bestritten werden sollte.

[44]) Angelo Mercati stellt in seiner „Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità Civili, Roma 1919, 133 Konkordate bis zum Jahre 1914 zusammen.

[45]) Mirbt, Quellen[4] Nr. 602.

[46]) K. Böckenhoff, Katholische Kirche und moderner Staat. Neu bearbeitet von A. M. Koeniger, Köln 1920, 33.

Auf die Frage, ob dem Syllabus dieser Charakter zuzusprechen ist oder nicht — sie wird auf katholischer Seite verschieden beantwortet — gehen wir nicht ein, da sie als eine innerkatholische Angelegenheit hier ausscheiden darf und die hohe Bedeutung der in dem Syllabus abgegebenen Urteile auch dann bestehen bleibt, wenn diese nicht als kathedratische Entscheidungen anerkannt werden.

Da Papst Pius IX. seine Urteile nicht in positiver, sondern in antithetischer Form abgegeben hat, behalten wir diese Fassung bei[47]). Als Irrtümer werden folgende Sätze verurteilt:

Als Irrtümer über die Kirche und ihre Rechte werden aufgeführt: Satz 19. Die Kirche ist keine wahre und vollkommene ganz freie Gesellschaft und hat keine eigenen und bleibenden, ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehenen Rechte, sondern es ist Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und die Schranken seien, innerhalb deren sie diese Rechte ausüben soll. — 20. Die Kirchengewalt darf ihre Autorität nicht ohne Erlaubnis und Zustimmung der Staatsregierung ausüben. — 24. Die Kirche hat nicht die Gewalt, Zwangsmittel anzuwenden, noch irgendeine zeitliche direkte oder indirekte Gewalt. — 31. Die kirchliche Gerichtsbarkeit für die weltlichen Zivil- und Kriminalsachen der Kleriker ist durchaus abzuschaffen, selbst ohne Befragen und gegen den Einspruch des Apostolischen Stuhles.

Als Irrtümer über den Staat, sowohl an sich als auch nach seinen Beziehungen zur Kirche, werden genannt: Satz 39. Der Staat besitzt als Ursprung und Quelle aller Rechte ein gewisses unbeschränktes Recht. — 42. Bei einem Widerspruch der Gesetze geht das bürgerliche Recht vor. — 43. Die weltliche Gewalt hat die Macht, feierliche Verträge (sog. Konkordate), welche über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem Apostolischen Stuhl geschlossen worden sind, ohne dessen Einwilligung, ja gegen seinen Widerspruch zu brechen, für nichtig zu erklären und außer Kraft zu setzen. — 44. Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regiments mischen. Sie kann daher über die Anweisungen urteilen, welche die Hirten der Kirche von Amtswegen zur Leitung der Gewissen erlassen, ja sogar über die Ausspendung der Sakramente und die zu ihrem Empfang notwendigen Vorbereitungen Bestimmungen treffen. — 45. Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in welchen die Jugend irgendeines christlichen Staates erzogen wird, nur die bischöflichen Seminarien etwa in einiger Beziehung ausgenommen, kann und muß der Staatsgewalt zugeteilt werden, und zwar so, daß kein Recht irgendeiner anderen Autorität, sich in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, Verleihung der Grade und in die Wahl oder Bestätigung der Lehrer einzumischen anerkannt

[47]) Wir geben die für unseren Gegenstand wichtigen Sätze in der Übersetzung des katholischen Theologen Schanz wieder, vgl. Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 2. Auflage, 5. Band, Freiburg i. Br. 1904, 641 ff.

wird. — 47. Die beste Staatseinrichtung erfordert, daß die Volksschulen, welche allen Kindern jeglicher Volksklasse offen stehen, und die öffentlichen Anstalten überhaupt, welche für den wissenschaftlichen höheren Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, Leitung und Einwirkung der Kirche entzogen und vollständig der Willkür der weltlichen und politischen Autorität unterworfen seien, nach dem Belieben der Regierungen und nach der Richtschnur der gewöhnlichen Meinungen der Zeit. — 55. Die Kirche muß vom Staat und der Staat von der Kirche getrennt werden.

Unter den Irrtümern über die christliche Ehe finden sich: 67. Nach dem Naturrecht ist die Ehe nicht unauflöslich und in verschiedenen Fällen kann die Ehescheidung im eigentlichen Sinn durch die bürgerliche Autorität rechtsgültig ausgesprochen werden. — 73. Kraft eines bloß bürgerlichen Vertrags kann unter Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, daß entweder der Ehevertrag zwischen Christen immer ein Sakrament sei, oder daß der Vertrag nichtig sei, wenn das Sakrament ausgeschlossen wird. — 74. Ehesachen und Sponsalien gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht.

Irrtümer, welche sich auf den heutigen Liberalismus beziehen. — 77. In unserer Zeit ist es nicht mehr zuträglich, daß die katholische Religion mit Ausschluß aller anderen Kulte als die einzige Staatsreligion gelte. — 78. Es war daher gut getan, in gewissen katholischen Ländern gesetzlich anzuordnen, daß jenen, die dorthin einwandern, die öffentliche Ausübung des einem jeden eigenen Kultes gestattet sein solle. — 79. Denn es ist falsch, daß die bürgerliche Freiheit eines jeden Kultes und ebenso die allen erteilte volle Macht, alle beliebigen Meinungen und Gedanken laut und öffentlich bekannt zu machen, zur leichteren Verderbnis der Sitten und Gemüter der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus führen. — 80. Der römische Papst kann und soll sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation versöhnen und ausgleichen.

Da die Prinzipien, von denen aus diese Sätze verurteilt werden, programmatischer Natur sind und miteinander verbunden ein organisches Ganzes bilden, ergeben sich aus dem Syllabus die Zielpunkte der römischen Konkordatspolitik. Die 80 Sätze des Syllabus von 1864 sind eine systematische Zusammenstellung der römisch-katholischen Grundsätze gegenüber der modernen Zeit, wie sie in ähnlicher Weise von der Oberleitung der katholischen Kirche seitdem nicht veröffentlicht worden ist.

2. Welche Forderungen die römische Kurie von dem in dem Syllabus von 1864 festgestellten Programm aus an Deutschland richtet, zeigt das Bayerische Konkordat von 1924[48]). Zu-

[48]) G. O. Sleidan, Beitrag zu den Konkordats-Verhandlungen zwischen Deutschland und dem Vatikan, Berlin 1922. — G. Traub, Zum bayerischen Konkordat, München 1925. — N. Hilling, Das bayerische Konkordat, in:

nächst ist dieses Konkordat nach seinem rechtlichen Charakter ein Vertrag, der nur für Bayern Geltung hat.

Aber das Konkordat hat eine weitere, über die Grenzen Bayerns hinausgreifende Bedeutung. In den Verhandlungen des bayerischen Landtags über den ihm vorgelegten Konkordatsentwurf hat der Führer der Bayerischen Volkspartei erklärt[49]): „Die Beschlüsse werden als Beispiel wirken und werden die Kirchenpolitik in manchen anderen Staaten nach dieser oder jener Seite beeinflussen." Dieses von begreiflichem Selbstgefühl getragene Wort charakterisiert die Lage zutreffend. Die Verhältnisse zwischen Bayern und Preußen haben infolge der für beide geltenden Deutschen Reichsverfassung soviel Gemeinsames, daß wir zu der Annahme berechtigt sind, daß die katholische Kirche in Preußen in derselben Richtung vorgehen wird, wie es in Bayern geschehen ist und auf dieselben Ziele hinstreben wird, die sie dort erreicht hat. Inwieweit der Umstand, daß Bayern ein überwiegend katholisches Land ist, während Preußen, wie schon hervorgehoben wurde, ein überwiegend evangelisches Land ist, zu einer Modifikation der Ansprüche der Kurie Anlaß gibt oder eine solche von seiten des Staates herbeigeführt wird, muß abgewartet werden.

Wir entnehmen dieser Sachlage die Berechtigung, das Bayerische Konkordat als eine Abmachung zu betrachten, die für die Forderungen der Kurie an Preußen richtunggebend wirken wird. Diese Vermutung wird durch den Umstand, daß der Nuntius Pacelli, der an der Gestaltung des Bayerischen Konkordats hervorragenden Anteil gehabt hat, jetzt die Verhandlungen in Berlin führt, noch fester begründet. Denn er wird hier nicht auf das verzichten wollen, was er in München als wesentlich vertreten und durchgesetzt hat. Wir dürfen daher das Bayerische Konkordat als eine Zusammenfassung der Wünsche ansehen, die den Gegenstand der Verhandlungen in Berlin bilden werden.

Eine geschichtliche Würdigung des Bayerischen Konkordats von 1924 fordert die Rückschau auf die Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Bayern seit 1817. Sein

Hochland 1925, 672 ff. — L. Zscharnack, Das bayerische Konkordat — eine Warnung, Berlin 1925. — G. Ohlemüller, Konkordatsfrage, Berlin 1925. — C. Mirbt, Das bayerische Konkordat vom 24. März 1924 vgl. oben S. 6 Anm. 3. — H. Hermelink, Das Konkordat und die ev. Staatskirchenverträge in Bayern: Christliche Welt, Januar, Februar 1925. — G. Anschütz, Die bayerischen Kirchenverträge von 1925, Berlin 1925. — Ph. Zorn: Hannoverscher Kurier vom 18. Februar 1925; Das neueste bayerische Konkordat, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1925; 4, 293 ff. — F. X. Kiefl, Kritische Randglossen zum bayerischen Konkordat, Regensburg 1926. — R. Oeschey, Die Rechtsgrundlagen der bayerischen Kirchenverträge: Bayerische Verwaltungsblätter 1926, Nr. 13, 14, 15., S. 241 ff., 273 ff., 289 ff.

Über die verfassungsrechtliche Frage, ob der Freistaat Bayern zum Abschluß des Konkordates der Zustimmung des Reiches bedurfte, fand infolge einer Interpellation der sozialdemokratischen Partei in der Sitzung vom 17. Juni 1925 eine Verhandlung des Reichstages statt.

[49]) Verhandlungen S. 751 B.

Verständnis ist aber auch durch die Entwicklung außerhalb Bayerns mit bedingt. Denn die Fragen, über die in dem Konkordat von 1924 entschieden worden ist, sind nicht erst bei dieser Gelegenheit gestellt worden, sondern haben eine lange Vorgeschichte. Auch die Antworten, die sie 1924 gefunden haben, gehörten längst zu den Programmpunkten, deren Verwirklichung durch den Staat von katholischer Seite beansprucht wurde. Es mag wenigstens an die „Denkschrift der vereinigten Erzbischof und Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz an die allerhöchsten und höchsten Regierungen der zur Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten" vom März 1853[50]) erinnert werden, in der die durch das Bayerische Konkordat jetzt in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückten Punkte bereits klar formuliert worden sind. Dieser Denkschrift folgte dann eine zweite größeren Umfanges[51]).

Wir begnügen uns damit, aus der ersten Denkschrift folgende darin erhobene Forderungen hervorzuheben: „Die Freiheit in der Ausübung ihres Rechtes, dessen Quelle, weil göttlichen Ursprungs, von aller weltlichen Verfassung unabhängig durch alle blutigen und unblutigen Hemmnisse hindurch reich und unversiegbar sich in stets erneuten Segensströmungen über die Völker des Erdkreises ergossen hat und ergießen wird bis an das Ende der Zeiten[52]). — Die volle Freiheit in bezug auf die Gestaltung des Unterrichtswesens[53]). Es wird verlangt[54]), „daß, wann und wo immer Angehörigen der katholischen Kirche Religionsunterricht erteilt wird, dies nicht anders als unter Leitung und Überwachung des Bischofs nach den ausschließlich von ihm zu bestimmenden Lehrbüchern und von denjenigen Personen geschehen dürfe, welche er mit diesem Unterricht betraut". Der bischöflichen Gewalt soll „die Ernennung und Amovierung der Religionslehrer zuerkannt werden". „Das Verhältnis der theologischen Lehrer an den Hochschulen zu der kirchlichen Autorität beruht im wesentlichen auf demselben Prinzip" ... „Die Bischöfe können es nimmer zugeben, daß in irgendeinem Zweige der katholischen Fakultätswissenschaften Vorlesungen gehalten werden von Männern, welche nicht in jeder Beziehung des bischöflichen Vertrauens sich erfreuen". „Es wird kein Lehrer an einer katholisch-theologischen Fakultät zu solchem Lehramt berufen werden können, ohne vorherige ausdrückliche Ein-

[50]) Moriz Lieber, In Sachen der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Mit älteren und neueren Aktenstücken, Freiburg i. Br. 1853, 18—41; über die Verhandlungen der Bischofsversammlung in Würzburg, Oktober 1848, vgl. H. Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert, 3. Band, Mainz 1896, 10 ff.

[51]) Denkschrift des Episkopates der oberrheinischen Kirchenprovinz ... vom 18. Juni 1853², Freiburg i. Br. 1853.

[52]) a. a. O. 22.

[53]) a. a. O. 25 ff.

[54]) a. a. O. 29.

willigung des Bischofs der Diözese“... „Und überdies müssen sich die Bischöfe in Hinsicht auf diese für die theologische Wissenschaft so wichtigen Anstalten die ganze Aufsicht vorbehalten, welche die Reinbewahrung der Lehre und der Disziplin der Kirche erfordert“ —. „Endlich habe[55]) der (christliche) Staat neben der Pflicht Hindernisse, welche die katholische Kirche in der Ausübung ihrer Rechte stören könnten, zu beseitigen, auch die andere, ihr diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Erreichung ihrer Zwecke wesentlich nötig seien“. Diese Forderung wird mit § 35 und § 62 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 begründet.

Die katholische Kirche hat in dem Bayerischen Konkordat von 1924 diese drei Ziele erreicht.

1. Erstens wird der katholischen Kirche eine uneingeschränkte Freiheit des Handelns nach ihren Grundsätzen und nach ihrem Ermessen gewährt. Der erste Artikel des Konkordats[56]) behandelt die verfassungsmäßige Stellung der katholischen Kirche in Bayern. Die Gewährleistung der freien und öffentlichen Ausübung der katholischen Religion entspricht der durch die Deutsche Reichsverfassung Artikel 135 geschaffenen Rechtslage und würde daher in Geltung stehen, auch wenn sie nicht in das Konkordat aufgenommen worden wäre.

Von grundlegender Bedeutung ist die Anerkennung des kirchlichen Rechts, d. h. des Codex juris canonici, und die Zuerkennung des kirchlichen Gesetzgebungsrechtes, der sogar die Worte folgen, daß der Staat die Ausübung weder hindern noch erschweren wird. In diesem Artikel hat die katholische Kirche alles erhalten, was ihr überhaupt von dem bayerischen Staat zugesagt werden konnte, da die Bestimmung des Umfanges ihrer Zuständigkeit ihr überlassen bleibt. Alle weiteren Artikel des Bayerischen Konkordats sind, soweit sie Rechte der katholischen Kirche betreffen, Folgerungen aus der hier ausgesprochenen grundsätzlichen Autonomie der katholischen Kirche.

Die Tragweite dieses Artikels zeigt ein Blick auf die Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, sie ist die Geschichte eines Krieges ohne Ende.

Reibungsflächen, an denen sich die Kämpfe entzündeten, sind immer dann entstanden, wenn über die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Staat und Kirche keine Übereinstimmung geherrscht hat. Die Erwartung aber, daß durch die vorliegende Bestimmung künftigen Differenzen vorgebeugt wird, ruht auf schwachen Grundlagen. Wir nennen zwei Fälle, von denen nicht behauptet werden

[55]) a. a. O. 37.

[56]) Art. 1. § 1. Der Bayerische Staat gewährleistet die freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion. — § 2. Er anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren. — § 3. Er sichert der katholischen Kirche die ungestörte Religionsübung zu. In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.

kann, daß sie künstlich konstruiert wären oder Verhältnisse voraussetzen, die zurzeit nicht mehr eintreten können.

Die katholische Kirche hat ihren Anspruch, die staatliche Gesetzgebung gegebenenfalls daraufhin einer Prüfung zu unterziehen, ob sie mit ihren Interessen übereinstimmt, nicht aufgegeben. Während des Kulturkampfes hat Papst Pius IX. durch die Enzyklika „Quod nunquam“ vom 5. Februar 1875 die preußischen Kirchengesetze für ungültig erklärt[57]), und Pius X. hat sich durch die Enzyklika „Gravissimi officii munere“ vom 11. August 1906 gegen die Bildung von Kultvereinen in Frankreich gewandt[58]). Auch der Codex juris canonici verwirft staatliche Gesetze gegen die Freiheit oder die Rechte der Kirche[59]). Die Entscheidung darüber, wann dieser Fall eintritt, liegt aber in ihrer Hand. Daß das Vorgehen Pius IX. nur in außergewöhnlichen Zeiten wiederholt werden wird, ist wohl anzunehmen. Aber eben diese Zeiten können wiederkehren, und es besteht keine Gewähr, daß immer Politiker vom Schlage Leos XIII. an der Spitze der katholischen Kirche stehen werden. Es kann daher bei dieser Frage nur das Recht und die Erfahrung darüber entscheiden, mit welchen Möglichkeiten zu rechnen ist.

In einem grundsätzlichen und daher dauernden Gegensatz steht die katholische Kirche zu der bürgerlichen Eheschließung, sofern diese in einem Land unterschiedslos für alle gilt und daher auch für Katholiken verbindlich ist. Im Deutschen Reich ist sie durch Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 eingeführt. Es hat fast den Anschein, als ob die katholische Kirche die gegenwärtige Zeit für geeignet hält, den Kampf gegen die Zivilehe aufzunehmen.

Kardinal Faulhaber, Erzbischof von München und Freising, hat in seinem Fastenhirtenbrief von 1925 sich in eindringlichen Worten gegen sie erklärt und ihren Widerspruch mit der katholischen Lehre von der Ehe begründet[60]).

[57]) Mirbt, Quellen[4] Nr. 613.

[58]) vgl. Mirbt, Quellen[4] Nr. 646.

[59]) can. 2334. Excommunicatione latae sententiae speciali modo Sedi Apostolicae reservata plectuntur: 1°. Qui leges, mandata, vel decreta contra libertatem aut iura Ecclesiae edunt.

[60]) Abgedruckt: Aus Welt und Kirche. Bayerischer Kurier vom 24. Februar 1925, Nr. 55. Es heißt in diesem Hirtenbrief u. a.: „Vor der kirchlichen Trauung müssen bei uns in Deutschland die Brautleute vor dem weltlichen Standesbeamten ihr Ehevorhaben erklären und in die amtlichen Bücher eintragen lassen. Die Brautleute müssen diese religiös kalte, rein bürgerliche Beurkundung vor dem Standesamt mitmachen, um sich und ihren Kindern den Schutz des bürgerlichen Gesetzes zu erwirken, sie können aber in ihrem Gewissen sich nicht als wirkliche Eheleute betrachten und nicht zusammenwohnen, so lange nicht die kirchliche Trauung das eheliche Band um sie geschlungen hat. Wenn ein katholischer Christ nur die sogenannte Zivilehe vor dem weltlichen Beamten eingeht, ist seine angebliche Ehe vor Gott ungültig und das Zusammenleben schwer sündhaft. — Das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 (mit einigen Zusätzen vom 11. Juni 1920) hat mit der Einführung der Zivilehe den welt-

Die beiden offiziösen Organe der Kurie, die „Civiltà Cattolica“ und „Osservatore Romano“, haben aus Anlaß der bevorstehenden Reform des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches folgende Mindestforderungen aufgestellt [60a]):

1. Die Zivilehe darf für getaufte Christen nicht obligatorisch gemacht werden.

2. Der Staat muß die vor der Kirche geschlossene Ehe gleichfalls als gültig ansehen.

3. Der Staat muß alle Ehen als ungültig betrachten, welche das göttliche und das kirchliche Recht als ungültig ansieht.

4. Der Staat darf diejenigen getauften Christen, welche nach kirchlichen Gesetzen keine Ehe eingehen dürfen, nicht zur bürgerlichen Eheschließung zulassen.

Wir lassen noch das Urteil des deutschen Kanonisten Friedrich Heyer folgen, der zurzeit bei den Berliner Verhandlungen über ein Konkordat als Sachverständiger mitwirkt. Als Bearbeiter des Artikels „Ehe und Eherecht“ in dem Staatslexikon der Görres-Gesellschaft hat er vor kurzem geschrieben [61]): „Eine Änderung (des

lichen Standesbeamten das Recht zuerkannt, die bürgerliche Ehe zu trennen und den Getrennten neue Ehen in unbegrenzter Zahl zu gestatten. Damit werden dem sittlichen Leichtsinn und der zügellosen Entartung der ehelichen Ordnung Tür und Tor geöffnet, damit werden dem völkischen Gemeinschaftsleben selber die schwersten Wunden geschlagen. Wenn also der weltliche Beamte eine christliche Ehe trennt und den geschiedenen Ehegatten erlaubt, sich wieder zu verheiraten, so hat dies vor Gott und der Kirche keine Gültigkeit. Was Gott verbunden hat, kann der Mensch nicht trennen. —

Die bayerische Bischofskonferenz in Freising hat deshalb im Jahre 1920 beschlossen: Jene Katholiken, die bei Lebzeiten ihres rechtmäßigen Gatten eine neue Ehe vor dem Standesamt geschlossen haben, also jetzt in Doppelehe leben, sollen ohne Ansehen der Person zuerst schriftlich gemahnt und dann öffentlich und mit Namen von der Kirche ausgeschlossen werden (can. 2356).

So gewiß die Eheschließung ein Sakrament ist und die Sakramente der Obhut der Kirche übergeben sind, so gewiß hat die Kirche ein Recht, unabhängig vom Bürgerlichen Gesetzbuch über die Ehe Gesetze aufzustellen.“

[60a]) Nr. 152/153 vgl. Deutsch-Evangelische Korrespondenz vom 14. Oktober 1925, Nr. 41.

[61]) 1. Band, Freiburg i. Br. 1926, 1550: „Im Deutschen Reiche ist zur Zeit die ausgeprägteste Form des Zivileherechts verwirklicht. In diesem selbständigen und Zwangszivileherecht regelt der Staat das Rechtsinstitut der Ehe für alle seine Angehörigen gleichmäßig nach seiner Weise und zwar erschöpfend seine Voraussetzungen, seine Wirkungen und seine Endigungsgründe, hiernach allein die Existenz oder Nichtexistenz einer Ehe beurteilend, und nimmt zugleich die alleinige Gerichtsbarkeit in Ehesachen für sich in Anspruch. Der Kirche läßt er, soviel an ihm liegt, von der rechtlichen Seite der Ehe so gut wie nichts, höchstens noch ihre moralische Beurteilung und religiöse Weihe. Diese Säkularisation der Ehe seitens des Staates bedeutet die Trennung von Staat und Kirche auf dem Gebiete der Eheordnung und zwar eine solche antikirchlichen Charakters. Kirchlich unerlaubte, ja ungültige Ehen gestattet das staatliche Eherecht nicht nur, sondern stellt sie mit den kirchlich erlaubten und gültigen auf dieselbe Stufe; kirchlich gültige Ehen sind nach ihm unter Umständen nichtig oder anfechtbar und darum trennbar, kirchlich unlösbare Ehen durch Scheidung lösbar. Es ist nicht zu leugnen, daß dadurch der wahre Begriff der Christenehe als eines sittlich-

in Deutschland geltenden staatlichen Eherechts) anzustreben ist eine der wichtigsten politischen Aufgaben der deutschen Katholiken.“

Das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 bestimmt § 67: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“ Die Frage zu beantworten, in welchem Umfang diese Vorschrift tatsächlich durchgeführt wird, würde nur das Justizministerium in der Lage sein.

Wir haben keinen Anlaß, in eine materielle Erörterung der schwierigen Frage der bürgerlichen Eheschließung hier einzutreten, aber es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß, falls von katholischer Seite die Forderung, sie in Deutschland aufzuheben, gestellt werden sollte, mit ähnlichen aufregenden Kämpfen zu rechnen sein wird, wie sie zur Zeit ihrer Einführung stattgefunden haben. Dabei ist nicht zu verkennen, daß Bestrebungen dieser Art auf die positive Anerkennung des kirchlichen Rechtes der katholischen Kirche in dem ersten Artikel des Bayerischen Konkordates sich stützen werden.

Das Interesse Andersgläubiger wird durch die Zusicherung der ungestörten Kultausübung ohne örtliche Beschränkung berührt und ebenso dadurch, daß die Geistlichen in der Erfüllung ihrer Amtspflichten den Schutz des Staates genießen sollen (Artikel 1, § 3).

Die an erster Stelle stehende Zusicherung greift in das interkonfessionelle Gebiet hinüber, weil sie gerade an der Stelle, wo sie besonders wirksam wird, das Eintreten von Konflikten begünstigen kann, nämlich bei der Verlegung von Fronleichnamsprozessionen auf die öffentliche Straße. Diese Art Feier, die bei keinem anderen katholischen Fest in gleicher Weise allgemein in Übung steht und für das Fronleichnamsfest durch das Kirchenrecht vorgeschrieben ist [62]), ergibt sich aus dem Charakter und dem Wesen dieses Festes. Denn es dient einerseits der Erinnerung an die Einsetzung des Altarsakramentes, andererseits aber ist das Fronleichnamsfest

religiösen Instituts im Volke allmählich verwischt und ihre Bedeutung für das Volkswohl geschwächt zu werden droht. Werden andere Gestaltungen des bürgerlichen Eherechts, insbesondere die Not — und die Wahlzivilehe, immerhin dem staatsrechtlichen Grundsatz der Gewissensfreiheit gerecht, so steht das deutsche Eherecht zu diesem und damit zu Art. 135 der Reichsverf. vom 9. August 1919 in Widerspruch, indem es die Katholiken entgegen ihrer religiösen Überzeugung unter seine Ordnung zwingt; ja dadurch, daß es vom kanonischen Recht nicht bloß abweicht, sondern in gewissen Fällen seine Übertretung fordert (z. B. die Fortsetzung der Ehe trotz kirchenrechtlicher Ungültigkeit, die Unterlassung der kirchlichen Trauung vor der zivilen, die Mitwirkung bei kirchenrechtlich verbotener Eheschließung und an Eheanfechtungs-, Ehenichtigkeits- oder Ehescheidungsverfahren), bringt es unter Umständen katholische Eheleute, Geistliche, Standesbeamte, Richter und Rechtsanwälte unmittelbar in Konflikt oder in die Gefahr eines Konflikts mit ihrer Kirche oder ihrem Gewissen.“ — Darauf folgen die oben im Text angeführten Worte.

[62]) can. 1291.

das Fest der über die Häresie triumphierenden Kirche[63]). Diese zweite Seite des Fronleichnamsfestes gibt den Prozessionen an diesem Tage leicht eine demonstrative Färbung. Sie erklärt die nicht seltenen unliebsamen Vorkommnisse, die auch Bayern kennengelernt hat[64]). Um einem möglichen Einwand zu begegnen, mag hervorgehoben werden, daß derartige Veranstaltungen an Orten mit ausschließlich katholischer Bevölkerung als eine Angelegenheit allein der katholischen Kirche anzusehen sind. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung liegen dagegen die Verhältnisse anders. Diese ganze Frage erhält dadurch eine erhöhte praktische Bedeutung, daß in den letzten Jahren in verschiedenen Teilen Deutschlands die unverkennbare Neigung hervorgetreten ist, die kirchlichen Prozessionen an diesem Tage räumlich auszudehnen. Ist die oben angeführte Bestimmung des Konkordats in dem Sinne zu verstehen, daß eine unbegrenzte Prozessionsfreiheit und deren Schutz zugesichert wird, so wäre darin ein Beweis von Uninteressiertheit des Staates an der Ausschaltung von Gelegenheiten zu konfessionellen Reibungen zu erblicken[65]).

Die Bestimmung, „daß die Geistlichen in der Erfüllung ihrer Amtspflichten den Schutz des Staates genießen (Art. 1, § 3), greift in ihrer allgemeinen Fassung über den Schutz des Gottesdienstes, wie ihn das Reichsstrafgesetzbuch § 167 gewährt, hinaus. Auch über den Schutz des Geistlichen in der Ausübung geistlicher Handlungen, etwa durch Verwaltung eines Sakramentes außerhalb des kirchlichen Gebäudes. Denn „Amtspflichten" der Geistlichen bestehen nur zum Teil in diesen Funktionen, empfangen vielmehr ihre Abgrenzung durch die zuständigen kirchlichen Oberen und durch das kirchliche Recht. Unter die Amtspflichten fällt daher z. B. die Behandlung der Mischehen, wie sie durch das kirchliche Gesetzbuch

[63]) Papst Urban IV. Einsetzung des Fronleichnamfestes (festum corporis Christi) 1264: Mirbt, Quellen[4] Nr. 364. — Concilium Tridentinum, Sessio XIII., 11. Oktober 1551, über das Sakrament der Eucharistie c. 5. Declarat praeterea sancta synodus, pie et religiose admodum in Dei ecclesiam inductum fuisse hunc morem, ut singulis annis peculiari quodam et festo die praecelsum hoc et venerabile sacramentum singulari veneratione ac solemnitate celebraretur, utque in processionibus reverenter et honorifice illud per vias et loca publica circumferretur . . . Ac sic quidem oportuit victricem veritatem de mendacio et haeresi triumphum agere, ut eius adversarii in conspectu tanti splendoris, et in tanta universae ecclesiae laetitia positi vel debilitati et fracti tabescant, vel pudore affecti et confusi aliquando resipiscant. Mirbt, Quellen[4] Nr. 452, S. 307 f.

[64]) Die Neueinführung öffentlicher Fronleichnamsprozessionen in überwiegend protestantischen Orten. Materialien zur Beurteilung dieser Angelegenheit gesammelt von einem bayerischen Theologen. Nördlingen 1901.

[65]) Nach der Reichsverfassung Artikel 123 sind Versammlungen unter freiem Himmel — und darunter fallen nach der bisherigen Rechtsprechung Prozessionen — unbeschränkt zulässig, wenn sie nicht durch ein Reichsgesetz anzeigepflichtig gemacht und in einzelnen Fällen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verboten werden.

vorgeschrieben[66]) und auf der damit gegebenen Grundlage in verschiedenen Teilen Deutschlands ausgestaltet worden ist. Wir gehen auf die Mischehen[67]) selbst hier nicht ein, sondern stellen nur die Frage, ob alle aus der grundsätzlichen Stellung der katholischen Kirche zu den Mischehen und aus ihrer Beurteilung des gegenwärtigen Standes der Mischehenverhältnisse in Deutschland[68]) sich ergebenden kirchlichen Vorschriften in bezug auf die Behandlung der Mischehen zwischen Katholiken und Evangelischen den Schutz des Staates erfahren sollen. Da der gleiche Schutz den Geistlichen evangelischer Kirchen in dem Vertrag zwischen dem Bayerischen Staat und den evangelischen Kirchen gewährt ist, würde damit dem Staat eine Schutzpflicht überwiesen, die ihn in Lagen bringen kann, die mit seiner Absicht, von den inneren Angelegenheiten der Kirche sich fernzuhalten, in Widerspruch steht. Es wird daher zu erwägen sein, ob die in dem Bayerischen Konkordat gewählte Formulierung des staatlichen Schutzes für die Tätigkeit von Geistlichen nicht auf den Gottesdienst und die Sakramentsverwaltung zu beschränken ist. Ist aber die Beschränkung des Schutzes auf diese Amtspflichten auch der Sinn der Bestimmung des Bayerischen Konkordats gewesen, so ist zu bemerken, daß sich dann eine andere Fassung empfohlen haben würde, um mögliche Mißverständnisse auszuschließen, da die Amtspflichten der Geistlichen sich in diesen Tätigkeiten nicht erschöpfen.

Zu den Gebieten, die der staatlichen Aufsicht und Einengung zu entziehen der katholischen Kirche besonders am Herzen liegt, gehört das Ordenswesen. Das Bayerische Konkordat entspricht in dem diesem Gegenstand gewidmeten zweiten Artikel[69]) allen ihren Erwartungen. Denn es gewährt unbeschränkte Freiheit in bezug auf die Begründung von Niederlassungen, die Zahl ihrer Mitglieder und

[66]) Mirbt, Mischehenrecht vgl. oben S. 8.

[67]) Fr. von der Heydt, Die Mischehe. Berlin 1926.

[68]) Anweisung der Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands über die seelsorgerliche Behandlung der Mischehen, vom 7. Januar 1923: Mirbt, Quellen[4] Nr. 672.

[69]) Art. 2. Orden und religiöse Kongregationen können den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet werden. Sie unterliegen von seiten des Staates keiner Einschränkung in bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl und — vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13 § 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder, sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.

Soweit sie bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben, bleiben ihnen diese gewahrt; die übrigen erlangen Rechtsfähigkeit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach den für alle Bürger oder Gesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ihr Eigentum und ihre anderen Rechte werden ihnen gewährleistet. In bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens sowie in der Ordnung ihrer Angelegenheiten unterliegen sie keiner besonderen staatlichen Beschränkung oder Aufsicht.

den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung von Vermögen[70]), sowie in der Beteiligung am Unterrichtswesen[71]).

Die Bedeutung dieses Artikels abzuschätzen fehlt ein Anhalt, da sich die Entwicklung und Ausbreitung des Ordenswesens nicht vorausbestimmen läßt. Was für Bayern gilt, trifft selbstverständlich auch für Preußen zu, wenn für diesen Staat eine ähnliche Bestimmung geplant werden sollte.

Über die derzeitige Ausdehnung des Ordenswesens in Deutschland liegen von katholischer Seite genaue Feststellungen vor, die wir mit den Worten von H. Krose wiedergeben[72]): „Von 1913 bis 1925 ist die Zahl der männlichen Ordensleute im Deutschen Reich von 6430 auf 11250, in Preußen von 4594 auf 6484, in Bayern von 2368 auf 4019 gestiegen. Das entspricht beim Deutschen Reich einer Vermehrung von rund 75 %, bei Bayern von rund 70 % und bei Preußen von rund 40 %. Für einen Zeitraum von zwölf Jahren ist das gewiß eine außerordentlich starke Vermehrung. Die Ursachen liegen, kurz gesagt, in der künstlichen Unterbindung der Entwicklung der männlichen Orden vor dem Kriege, in der Ausweisung deutscher Missionare aus den Gebieten der ehemals feindlichen Staaten und in der durch wirtschaftliche Not verursachten Rückwanderung deutscher Ordensleute aus neutralen Ländern. Diese Bewegung ist aber jetzt im wesentlichen abgeschlossen." „... Um weit größere Zahlen als bei den Männerorden handelt es sich ... bei den weiblichen Ordensgenossenschaften. Von 6489 Niederlassungen, 71720 weiblichen Ordensmitgliedern und 5926 Novizinnen, die im Jahre 1925 im Deutschen Reich gezählt wurden, kamen auf Preußen 2990 Niederlassungen, 38877 Ordensschwestern und 3301 Novizinnen."

Das Ordenswesen der katholischen Kirche ist von seinen Anfängen an mit der Geschichte der katholischen Frömmigkeit, der Geschichte der katholischen Liebestätigkeit und der Geschichte des katholischen Unterrichtswesens eng verflochten. Unter diesen Gesichtspunkten ist das Ordenswesen eine innerkatholische Angelegenheit und als solche zu behandeln. Aber die Geschichte des Ordenswesens erweist, daß es auch Seiten hat, die für einen Staat und für die Angehörigen einer anderen Konfession nicht gleichgültig sind. Dieser Fall tritt dann ein, wenn das Schulwesen in erheblichem Umfang in die Hände von Ordensleuten übergeht, wenn das Vermögen der toten Hand stark anwächst und wenn die Ordensniederlassungen in konfessionell gemischten Gegenden sich so vermehren, daß sie einen

[70]) L. Zscharnack schreibt a. a. O. S. 13: „Im bayerischen Konkordat ist jede Ordensniederlassung als mildtätige Stiftung aufgefaßt und erhält eine steuerliche Ausnahmestellung zu Lasten der Allgemeinheit" (wiederholt in dem Artikel „Zur Konkordatsfrage" in „Das Evangelische Deutschland", Berlin, 23. Januar 1927, Nr. 4, S. 25). Aber das bayerische Konkordat enthält diese Bestimmung nicht. — Zur Sache vgl. Ohlemüller a. a. O. 13 f.

[71]) Art. 5 § 5—7; Art. 9.

[72]) H. Krose, S. J. und J. Sauren, Kirchliches Handbuch, 13. Band, 1926, 328 f.

Einfluß auf nichtkatholische Kreise ausüben. Daß der Staat in den durch solche Entwicklungen geschaffenen Zuständen eine Benachteiligung seiner Interessen erblickt hat, ist der Geschichte katholischer Länder, wie z. B. Frankreichs, Österreichs und Bayerns zu entnehmen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, wie die von den verschiedenen Staaten in solchen Fällen getroffenen Maßnahmen im einzelnen zu beurteilen sind. Dagegen hat die Tatsache, daß Beschränkungen des Ordenswesens in den letzten Jahrhunderten nicht nur in einem einzelnen Land, sondern in vielen Ländern als notwendig erkannt wurden, ein großes Gewicht. Es wird dadurch noch gesteigert, daß eine solche Politik nicht aus konfessionellen Gründen abgeleitet werden kann. Daher ist zu erwarten, daß der zweite Artikel des Bayerischen Konkordats nicht den Abschluß der bayerischen Ordensgesetzgebung bilden wird, sondern die Überschrift eines neuen Kapitels in deren Geschichte.

2. Den zweiten Erfolg hat die katholische Kirche davongetragen, indem ihr ein maßgebender Einfluß auf das Unterrichtswesen eingeräumt worden ist. Über die Stellung der katholischen Kirche zu dem Unterrichtswesen geben die Artikel 3—9 des Konkordats Aufschluß.

Zunächst sind es „die kirchlichen Belange in bezug auf das theologische Studium, insbesondere an den Hochschulen München und Würzburg, sowie hinsichtlich des Religionsunterrichts an den höheren Lehranstalten", die festgelegt werden. Aus diesen Bestimmungen heben wir heraus, daß den Bischöfen bei der Anstellung der Professoren oder Dozenten ein Einspruchsrecht, bezüglich ihrer Amtsführung ein Aufsichtsrecht zugestanden wird. Wenn die Beanstandung eines Lehrers „wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen" erfolgt, so wird der Staat alsbald für einen entsprechenden Ersatz sorgen. Die Entscheidung darüber, welche Bedeutung den Worten „aus triftigen Gründen" zukommt, wird von den Zeitumständen und von den Persönlichkeiten, die darüber zu befinden haben werden, abhängen. Eine Beanstandung wegen der Lehre wird durch die Erklärung des Bischofs, daß eine solche vorliegt, als begründet angesehen werden. Bei einer Beanstandung wegen sittlichen Verhaltens können dagegen verschiedene Auffassungen Platz greifen. Auch wird der Staat auf die Ausübung seiner Pflicht, über die Lebensführung seiner Beamten selbständig zu urteilen, schwerlich verzichten.

Über die Grenzen des theologischen Unterrichts weist weit hinaus die Bestimmung, daß an den „Philosophischen Fakultäten der beiden Universitäten München und Würzburg wenigstens je ein Professor der Philosophie und der Geschichte angestellt werden soll, gegen den hinsichtlich seines katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist". (Artikel 4, § 2.) Die Verpflichtung des Staates, „wenigstens" je einen Professor der beiden Fächer

an den beiden Universitäten anzustellen, der katholischen Bekenntnisses ist, ist in ihrer Tragweite nicht zu übersehen[73]).

Das größte Interesse aber haben die über Kirche und Volksschule handelnden Artikel 5—8 erregt. Denn die Volksschule ist das Fundament des gesamten Unterrichtswesens und damit unserer deutschen Kultur. Die wichtigsten Bestimmungen lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen.

Die Möglichkeit der Anstellung eines Lehrers an einer katholischen Volksschule hängt von seiner Qualifikation als Religionslehrer ab. Denn der Unterricht und die Erziehung an den katholischen Volksschulen wird nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und bereit sind, in verläßlicher Weise in der katholischen Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen Glaubens zu erziehen (Artikel 5, § 1). Zu dieser Qualifikation gehört der Nachweis einer dem Charakter der katholischen Schule entsprechenden Ausbildung. Um aber Religionsunterricht zu erteilen, bedarf der Lehrer außerdem der missio canonica durch den Diözesanbischof (§ 2).

Die kirchlichen Oberbehörden erhalten in den Prüfungskommissionen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung an den katholischen Volksschulen zuständig sind, mindestens für die Prüfung über die Religionslehre eine angemessene Vertretung (§ 4). Den großen Einfluß, der der Kirche durch diese Bestimmungen auf die Vorbildung und die Anstellung von Lehrern gewährt wird, treten die Befugnisse zur Seite, die ihr in bezug auf die Schule selbst eingeräumt werden. Der vielumstrittene Artikel 8 lautet: „§ 1. Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet. — § 2. Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterricht bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird."

Aus diesen Artikeln ergibt sich unzweideutig, daß durch das Bayerische Konkordat der katholischen Kirche auf alle Zweige des katholischen Schulwesens, auf die Ausbildung der Lehrer wie deren Amtsführung, auf den Unterricht wie auf das Leben in der Schule, ein bestimmender Einfluß zugestanden worden ist. Es unterstehen die Schulleiter, die Lehrer und die Schüler nicht nur der staatlichen, sondern auch der kirchlichen Prüfung ihres Verhaltens.

Darf man daher sagen, daß durch das Bayerische Konkordat in Bayern eine geistliche Schulaufsicht eingeführt worden ist? Die Frage wird noch heute verschieden beantwortet. Da die Angriffe

[73]) Rothenbücher, Die bayerischen Konkordate und die Universitäten; Mitteilungen des Verbandes der deutschen Hochschulen 1925, Januar-Heft S. 2ff.; Februar-Heft S. 35f.; Entschließung des Hochschultages S. 50.

gegen den Entwurf des Konkordats in dem bayerischen Landtag sich auf diesen Punkt konzentrierten, hat die bayerische Staatsregierung den Versuch gemacht, durch ihre „Regierungserklärung"[74]) beruhigend zu wirken. Sie bemerkt zu Artikel 8: „Die staatliche Schulaufsicht wird aufrechterhalten. Eine Wiedereinführung der früheren geistlichen Schulaufsicht steht nicht in Frage. An § 28 des Schulaufsichtsgesetzes vom 1. August 1922 wird festgehalten. Seine Bestimmungen kommen bezüglich des Religionsunterrichts an den übrigen Lehranstalten zur entsprechenden Anwendung. — Der kirchlichen Oberbehörde oder deren Beauftragten sind bei Ausübung des Rechtes zum Besuch des Religionsunterrichts und des Rechtes zu allenfalsigen Beanstandungen des Unterrichts in den weltlichen Fächern die dienstaufsichtlichen Befugnisse gegenüber dem Lehrpersonal nicht eingeräumt. Im Falle von Beanstandungen kommt die der Sach- und Rechtslage entsprechende Entscheidung nach Maßgabe staatlicher Bestimmungen dem Staate zu."

Den Besorgnissen der Lehrerschaft suchte die „Regierungserklärung" durch folgende Auslegung von Artikel 5 §§ 1 und 2 zu begegnen: „Der Freiheit des Gewissens und der Vereinigung der Lehrpersonen an Bekenntnisschulen sind andere Schranken, als sie durch die besonderen Amts- und Standespflichten bedingt sind, nicht gezogen. — Die Neuanstellung von Lehrpersonen an Bekenntnisschulen ist bedingt durch das Vorhandensein der Erfordernisse der nebenangeführten Vertragsbestimmungen. — Die Niederlegung des Religionsunterrichtes für sich allein ist nicht in jedem Falle ein genügender Beweis dafür, daß die betreffende Lehrperson den angeführten Vertragsbestimmungen nicht mehr entspricht." Von der praktischen Handhabung des Konkordats wird es abhängen, ob der nicht unbeträchtliche Teil der katholischen Lehrerschaft Bayerns, der ihm mit Mißtrauen gegenübersteht[75]), zu ihm eine andere Stellung gewinnen kann.

Nach dieser amtlichen Erklärung dauert die staatliche Schulaufsicht fort, und Dienstaufsichtsbefugnisse sind nicht an kirchliche Behörden abgetreten worden. Der bayerische Staat hat weder auf das eine, noch auf das andere verzichtet. Damit aber ist die aufgeworfene Frage noch nicht beantwortet. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß der Kirche auf das ganze katholische Schulwesen nicht nur überhaupt Einfluß, sondern ein entscheidender Einfluß zugestanden worden ist: der Staat hat die Verpflichtung übernommen, in den von der Kirche beanstandeten Fällen für Abhilfe Sorge zu tragen (Artikel 8, § 2). Die dauernde und umfassende Aufmerksamkeit, die der Bischof den Schulen, den Lehrern und den Schülern zuzuwenden hat, läuft tatsächlich auf eine „Schulaufsicht" hinaus,

[74]) vgl. oben S. 26 Anm. 32.

[75]) Jakob Beyhl, Deutschland und das Konkordat mit Rom, Würzburg 1925.

mag sie auch im verwaltungstechnischen Sinne den staatlichen Organen vorbehalten bleiben. Auch die bayerische Staatsregierung scheint dieser Auffassung nicht fernzustehen, wenn sie in der dem Konkordatsentwurf beigegebenen „Begründung" zu Artikel 8 schreibt: „Das staatliche oberste Aufsichtsrecht bleibt unberührt." Die Regierung kennt also Aufsichtsrechte, die diese Bezeichnung nicht verdienen. Nur diese „obersten" Aufsichtsrechte werden von dem Staat in Anspruch genommen. Wer aber übt die Aufsichtsrechte über die Schule aus, die außerhalb des Bereichs des „obersten" Aufsichtsrechtes liegen?

Es ist also festzustellen, daß mindestens eine Art von Kondominium von Staat und Kirche in bezug auf die Schule geschaffen worden ist. Der durch das Konkordat entstandene Zustand läßt sich vielleicht auch so charakterisieren: Der juristische Charakter der Schulen ist nicht verändert worden, aber sie haben das Gepräge ausschließlich staatlicher Einrichtungen verloren.

Zuzugeben ist, daß die das Unterrichtswesen betreffenden Artikel des Konkordats an vorhandene Zustände und Einrichtungen anknüpfen. So war die Besetzung der Professuren für Philosophie und Geschichte an den Universitäten München und Würzburg mit Katholiken längst in Übung und entsprach den konfessionellen Verhältnissen Bayerns. Trotzdem besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Zustand vor dem Konkordat und dem Zustand nach dessen Abschluß. Denn die konkordatsmäßige Festlegung des Besetzungsverfahrens hat daraus ein Recht der katholischen Kirche und eine Pflicht des Staates gemacht. Eine weitere Veränderung, und zwar eine solche von nicht geringer Wichtigkeit, liegt darin, daß eine Verwaltungspraxis durch einen völkerrechtlichen Vertrag ersetzt, also der Abänderung entzogen ist.

3. Das dritte Zugeständnis Bayerns an die katholische Kirche liegt auf finanziellem Gebiet. Davon handelt Artikel 10 des Konkordats:

„§ 1. Der Bayerische Staat wird seinen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegen die katholische Kirche in Bayern stets nachkommen. Die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die im Konkordat von 1817 festgelegt sind, werden durch folgende Vereinbarung ersetzt." Die übernommenen Verpflichtungen werden in zehn Rubriken zusammengestellt. Dann heißt es am Schluß dieses § 1: „Im Fall einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche sichert der Bayerische Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichsleistungen zu, die entsprechend dem Inhalt und Umfang des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren."

Die bayerische Staatsregierung hat die Verpflichtung zu einer „Realdotation", d. h. zu einer Kapitalüberweisung an die katholische Kirche anerkannt und aus der erfolgten Einziehung kirchlicher Vermögen

1803 abgeleitet. Die damalige Säkularisation geistlicher Güter ist in ihren Augen ein Unrecht, das jetzt nach Verlauf von mehr als hundert Jahren zu sühnen ist. Aus der Anerkennung dieser Verpflichtung zu einer Realdotation seitens des Staates ergibt sich für die katholische Kirche der große Vorteil, daß die staatlichen Zuwendungen an sie den Wechselfällen des parlamentarischen Parteiwesens entzogen worden sind.

In dem bayerischen Landtag hat dieser Teil des Konkordats neben dem Abschnitt über das Schulwesen die schärfste Opposition gefunden. Die Einwände richteten sich gegen die Begründung wie gegen die Höhe der Bewilligungen. Die Anträge, die Regierung um eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der von dem Staat in dem Konkordat übernommenen Verpflichtungen zu ersuchen, wurden abgelehnt. Es wurde nur erreicht, daß in die „Regierungserklärung" der Satz aufgenommen wurde: „Die Festsetzung der einzelnen Vermögenswerte im Fall einer Durchführung der Dotation wird nur im Einverständnis mit dem Landtag getroffen."

Die Folgen der von der bayerischen Staatsregierung vertretenen Rechtsanschauungen lassen sich zurzeit nicht übersehen, nicht einmal für Bayern.

4. Diesen in dem Bayerischen Konkordat der katholischen Kirche eingeräumten Rechten und Befugnissen stehen folgende Bindungen des Oberhauptes der katholischen Kirche zugunsten der Wahrung öffentlicher Belange des Bayerischen Staates gegenüber:

Die Kirchenämter sollen nach Artikel 13, § 1, nur an Personen übertragen werden, die a) die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit haben; b) das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums besitzen; c) ihre Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer deutschen bischöflichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom[76]) erfolgreich zurückgelegt haben.

Der bayerische Klerus wird also gegen den Eintritt landfremder Elemente gesichert und in seiner humanistischen Bildung geschützt. Dagegen wird seine theologische Ausbildung in Deutschland nicht für erforderlich erachtet.

Die Oberen von Orden und religiösen Kongregationen (Artikel 13, § 2) müssen, soweit sie ihren Sitz in Bayern haben, die

[76]) In Betracht kommen die päpstlichen theologischen Universitäten in Rom: das Propagandakollegium, das päpstliche römische Seminar, das Collegium angelicum der Dominikaner und das Collegium Romanum oder Gregorianum der Jesuiten; außerdem die päpstliche Akademie „Dei Nobili Ecclesiastici", das päpstliche Bibelinstitut, das päpstliche Institut für die orientalischen Studien, die päpstliche Hochschule für Kirchenmusik, die päpstliche Hochschule für christliche Archäologie. — Dazu kommen die päpstlichen Nationalkollegien in Rom, unter denen für Deutschland hauptsächlich das Collegium Germanico-ungaricum und das Collegium Teutonicum der Anima und des Campo santo zu erwähnen sind.

bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen[77]).

Die Besetzung von Bischofsstühlen liegt in der Hand des Papstes. „In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Heilige Stuhl volle Freiheit", aber „vor der Publikation der Bulle wird dieser in offiziöser Weise mit der bayerischen Regierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten" (Artikel 14, § 1). Ebenso werden vor der Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien der in Aussicht genommenen Geistlichen mitgeteilt, zum Zweck „allenfalsiger Erinnerungen" (§ 3).

Zugeständnisse nicht an den Bayerischen Staat, sondern an die bayerische Geistlichkeit[78]) sind die Bestimmungen über die Aufstellung der Kandidatenlisten bei Bistumsvakanzen (Artikel 14, § 1) und über die Besetzung der Kanonikate (§ 2). „Die staatlichen Patronats- oder Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln bleiben in der bisherigen Form unberührt" (§ 3).

Festgelegt wird endlich, daß „der jetzige Stand der Kirchenprovinzen und Diözesen nicht verändert werden soll" (Artikel 12). Über den unmittelbaren Anlaß dieser Bestimmung ist in den öffentlichen Verhandlungen des bayerischen Landtags nicht geredet worden. Eine Zeitlang soll der Plan bestanden haben, für das Saargebiet ein eigenes Bistum zu errichten[79]).

Unter diesen Bestimmungen zugunsten des Staates haben die über die Besetzung der Kirchenämter (Artikel 13) und über die Ernennung der Pfarrer (Artikel 14, § 2) eine besondere und gleichlautende Begründung erhalten. Denn sie werden durch die Worte eingeleitet: „Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen." Diese Fassung charakterisiert sie als ein Privileg.

Die Gegenüberstellung dieser rasch aufgezählten Zugeständnisse an den Staat, wobei dahingestellt bleiben mag, inwieweit sie zugleich dem Interesse der katholischen Kirche entsprechen, und der mannigfaltigen und weitgehenden Verpflichtungen, die von diesem Staat der katholischen Kirche gegenüber übernommen worden sind, erübrigt eine Untersuchung der Frage, welcher Teil in dem Bayerischen Konkordat von 1924 mehr empfangen hat.

3. Die von der Kurie mit einer größeren Zahl von Staaten eingeleiteten Verhandlungen haben bisher zu dem Abschluß von Konkordaten mit den Republiken Lettland und Polen geführt.

[77]) Dann heißt es weiter: „Unberührt bleibt das Recht der Ordensobern mit anderer Staatsangehörigkeit, die ihren Sitz außerhalb Bayerns haben, persönlich oder durch einen Vertreter ihre Häuser in Bayern zu visitieren, sowie das Recht der Ordenskleriker, ihre philosophisch-theologischen Studien an ihren Ordensschulen nach Maßgabe des Cod. iur. can. c. 1365 zurückzulegen an Stelle der in § 1 Buchst. c genannten Anstalten."

[78]) Rothenbücher, Bayer. Konkordate a. a. O. 337.

[79]) Rothenbücher, a. a. O. 337.

Der Vergleich dieser beiden Konkordate mit dem bayerischen zeigt, daß einige bemerkenswerte Verschiedenheiten zwischen ihnen bestehen.

Das Konkordat mit der Republik Lettland vom 30. Mai 1922[80]) empfängt dadurch seine eigenartige Färbung, daß das Land sich noch in dem Anfangsstadium seiner Entwicklung befindet. Es handelt sich um eine Art von Neubegründung der katholischen Kirche, für die der Staat sich stark interessiert zeigt, wie sein Entgegenkommen z. B. in dem Strafverfahren gegen Kleriker (s. u.) erkennen läßt. Daneben aber hat die lettische Regierung ihre nationalen Belange zu sichern verstanden. Eine Anerkennung des kirchlichen Rechts als Ganzes wird in dem Konkordat nicht ausgesprochen. Es wird nur auf einzelne Gesetze Bezug genommen.

Der katholischen Religion wird das Recht, frei und öffentlich ausgeübt zu werden, zuerkannt, ebenso der Charakter einer juristischen Persönlichkeit mit allen durch das bürgerliche Recht von Lettland einer solchen gewährten Rechten. Lettland erhält durch den Heiligen Stuhl ein von ihm in kirchlichen Angelegenheiten abhängiges Erzbistum in Riga, mit einem oder zwei Hilfsbischöfen. Erzbischof und Bischöfe müssen die lettische Nationalität besitzen (Artikel 2 und 3). Vor der Ernennung des Erzbischofs von Riga hat der Heilige Stuhl der lettischen Regierung den von ihm gewählten Kandidaten bekanntzugeben, um zu erfahren, ob die Regierung unter politischen Gesichtspunkten gegen die Wahl Einwendungen zu erheben hat (Artikel 4). Vor seinem Amtsantritt hat der Erzbischof dem Präsidenten der lettischen Republik den Treueid zu leisten[81]): „Die durch die Verfassung der Republik geschaffene Regierung zu respektieren und den Klerus dazu anzuhalten, nichts zu unternehmen, was die öffentliche Ordnung gefährden könnte" (Artikel 5).

Im Einvernehmen mit der lettischen Regierung wird der Heilige Stuhl das Diözesankapitel errichten, wogegen die Regierung eine Kathedralkirche in Riga und geeignete Wohnräume für den Erzbischof und das Kapitel zur Verfügung stellen wird (Art. 6 u. 7).

Die Geistlichkeit, vom Erzbischof ernannt (Artikel 8), genießt vom Subdiakon aufwärts die Befreiung vom Militärdienst und anderen öffentlichen Dienstleistungen, die mit dem priesterlichen Beruf nicht vereinbar sind[82]).

Zur Ausbildung eines lettischen Klerus soll ein kirchliches Diözesanseminar begründet werden, in dem der Unterricht,

[80]) vgl. oben S. 26 Anm. 31.

[81]) Art. V. Avant d'entrer en fonctions, l'Archevêque prêtera entre les mains du Président de la République de Lettonie le serment de fidelité dans la forme suivante: „Je jure devant Dieu et sur les saints Evangiles, comme il convient à un Evêque, de respecter et faire respecter par le clergé le gouvernement établi par la Constitution de la République de Lettonie et de ne rien entreprendre qui soit de nature à compromettre l'ordre public." Acta Apostolicae Sedis 1922, 578.

[82]) Anerkennung des Privilegium immunitatis, Codex i. c., can. 121.

abgesehen von Philosophie und „den kirchlichen Gegenständen", in lettischer Sprache erteilt werden soll. Für höhere kirchliche Studien wird die Begründung eines lettischen Kollegiums in Rom in Aussicht genommen (Artikel 11). Da es zurzeit noch an Geistlichen lettischer Nationalität mangelt, hat der Erzbischof das Recht, für eine Übergangsperiode nach Bedarf ausländische Geistliche zu verwenden. Aber er hat ihre Namen der Regierung mitzuteilen, damit sie weiß, ob sie unter politischen Gesichtspunkten gegen sie Einwände zu erheben hat. Die Mitglieder des Kapitels, die Dekane und die Pfarrer, müssen lettische Bürger sein (Artikel 12). In bezug auf den Gerichtsstand der Kleriker werden wichtige Sonderrechte gewährt. Geistliche haben sich wegen Verletzung ihrer priesterlichen Pflichten vor dem Erzbischof zu verantworten. Der Rekurs an ein Laiengericht ist nicht zulässig (Artikel 17). Werden Geistliche bei weltlichen Gerichten wegen Verbrechen angeklagt, die in dem Gesetzbuch von Lettland vorgesehen sind, so wird der Erzbischof davon benachrichtigt, und er selbst oder seine Delegierten dürfen den Sitzungen der Gerichtshöfe und den Prozeßverhandlungen beiwohnen (Artikel 18). Geistliche, die mit Gefängnis bestraft werden, sollen ihre Strafe in einem Kloster abbüßen, in anderen Fällen haben schuldige Geistliche wie andere Verurteilte ihre Strafe abzubüßen, nachdem der Erzbischof sie ihrer kirchlichen Würde beraubt hat (Artikel 19).

Die katholische Kirche hat das Recht, ihre eigenen konfessionellen Schulen zu begründen und zu unterhalten (Artikel 10).

Katholische Vereine haben dasselbe Recht, wie andere vom Staat anerkannte Vereine, und die Republik von Lettland wird ihrer Wirksamkeit, die der Aufsicht des Erzbischofs von Riga untersteht, keine Hindernisse in den Weg legen (Artikel 13).

Katholische Kirchen, Kapellen und Friedhöfe gelten als Eigentum der katholischen Kirche in Lettland und werden von ihr in voller Freiheit verwaltet und können daher auch nicht gegen den Willen der kirchlichen Behörden für einen anderen Gebrauch bestimmt werden (Artikel 14). Sie besitzen auch „Immunität" nach den Formen des kanonischen Rechts (§ 15).

Das Kirchenvermögen unterliegt derselben Besteuerung, wie das Vermögen anderer Bürger, mit Ausnahme der kirchlichen Gebäude (Artikel 16).

Den Abschluß macht die schon früher[82a]) erwähnte Bestimmung über die zunächst auf drei Jahre befristete Dauer des Konkordats; es gilt stillschweigend als um je ein weiteres Jahr weiterlaufend, wenn es nicht sechs Monate zuvor gekündigt wird.

4. Das zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Polen abgeschlossene Konkordat vom 10. Februar 1925[82b]), das am 2. Juni desselben Jahres ratifiziert wurde, stellt in seinen

[82a]) vgl. oben S. 27.

[82b]) vgl. oben S. 26 Anm. 33.

27 Artikeln eine Regelung der kirchlich-konfessionellen Verhältnisse Polens dar, die sich von der des lettischen Konkordats dadurch unterscheidet, daß es sich hier um ein weit größeres Gebiet handelt, ferner um eine zu berücksichtigende Mehrheit von Kirchenkörpern (den lateinischen, griechisch-ruthenischen und den armenischen Ritus, vgl. Artikel 9), und um eine durch die Verselbständigung Polens veranlaßte und durch die polnische Politik stark beeinflußte kirchliche Neueinteilung der heutigen polnischen Republik.

Das Polnische Konkordat empfängt sein eigentümliches Gepräge durch das große Entgegenkommen der Kurie gegen die nationalpolnischen Bestrebungen, das sich sowohl in der Abgrenzung der kirchlichen Verwaltungsbezirke kundtut, als auch in dem Einfluß, der dem Staat auf die kirchliche Verwaltung eingeräumt wird. Nicht zum wenigsten endlich in sonst nicht gewährten Sicherungen dafür, daß von der Geistlichkeit gegenüber der polnischen Republik ein loyales Verhalten geübt wird.

Der Anerkennung der vollen Freiheit der katholischen Kirche (Artikel 1) und der Freiheit des Verkehrs mit dem Heiligen Stuhl wie in der inneren Verwaltung (Artikel 2) folgt ein Artikel über die Einrichtung dauernder diplomatischer Beziehungen durch die Errichtung einer Nuntiatur in Polen und einer polnischen Gesandtschaft bei dem Heiligen Stuhl. Hinzugefügt werden die Worte: „Die Befugnisse des apostolischen Nuntius in Polen sollen sich auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig erstrecken." Dieser Satz des Konkordats, dessen Verbindlichkeit für Danzig zweifelhaft ist, ist eine Festlegung des Tätigkeitsbereichs eines Nuntius, deren Aufnahme in ein Konkordat wohl ohne Vorgang in der Konkordatsgeschichte ist. Die Absicht der Kurie geht offenbar dahin, das Gebiet des Freistaats Danzig, für das am 30. Dezember 1925 die exemte Diözese Danzig errichtet wurde[83]), kirchlich fest mit Polen zusammenzuschließen. Falls diese Bestimmung mit dem Friedensvertrag von Versailles (Artikel 104, Nr. 6), der die Leitung der Auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig Polen zuspricht, in Verbindung gebracht werden sollte, würde darin eine starke Betonung des politischen Charakters des Nuntius liegen.

In einer Reihe von Artikeln wird die privilegierte Stellung der katholischen Kirche im öffentlichen Leben festgelegt. Die staatlichen Behörden unterstützen die Durchführung kirchlicher Verordnungen z. B. im Strafverfahren gegen Geistliche und in der Einziehung von kirchlichen Steuern (Artikel 4). Die Geistlichen haben sich in der Ausübung ihres Amtes „d'une protection juridique speciale" zu erfreuen, können wie Staatsbeamte nur für einen Teil ihres Einkommens gepfändet werden, sind vom Militärdienst befreit, sogar Seminaristen und Novizen, werden im Falle eines Krieges als Militärgeistliche oder im Sanitätsdienst verwandt. Auch sind die Geistlichen, wie im Lettischen Konkordat, von den öffentlichen Ämtern befreit, die sich mit dem geist-

[83]) Krose-Sauren, Kirchliches Handbuch XIII, 18.

lichen Beruf nicht vertragen, z. B. dem eines Geschworenen (Artikel 5 und 7).

Daneben aber wird die Wahrung staatlicher und nationaler Interessen stark zum Ausdruck gebracht. Es wird die Immunität der Kirchen, Kapellen und Friedhöfe zugesichert, aber hinzugefügt, daß die öffentliche Sicherheit darunter nicht leiden darf (Artikel 6). Am Sonntag und am Nationalfeiertag, dem 3. Mai, haben die amtierenden Priester ein liturgisches Gebet „pour la prospérité de la République de Pologne et de son Président" zu verlesen (Artikel 8). Kein Teil der Republik Polen darf einem Bischof unterstellt sein, dessen Sitz sich außerhalb der Grenzen des polnischen Staates befindet. Der Heilige Stuhl darf an der bestehenden Hierarchie — die Kirchenprovinzen werden aufgezählt — und an der Abgrenzung der Diözesen ohne Zustimmung der polnischen Regierung keine Änderung vornehmen, abgesehen von kleinen, unmittelbar durch Rücksichten auf die Seelsorge geforderten Veränderungen (Artikel 9). Staatliche Genehmigung ist neben der der kirchlichen Behörde für die Errichtung von kirchlichen Stellen und Ordenshäusern notwendig, wenn eine solche staatliche Ausgaben zur Folge hat; an Ausländer darf das Amt des Provinzialoberen eines Ordens nur mit Genehmigung der Regierung übertragen werden (Artikel 10). Vor der Ernennung von Erzbischof und Bischöfen soll der Papst sich an den Präsidenten der Republik wenden, um sich zu vergewissern, daß er keine Gründe politischen Charakters hat, um gegen diese Wahl Einspruch zu erheben. So auch das Bayerische Konkordat. Aber das Polnische Konkordat erweitert den Kreis auf die Koadjutoren „cum iure successionis" und auf den Armeebischof (Artikel 11).

Die Bischöfe haben vor dem Antritt ihres Amtes dem Präsidenten der Republik folgenden Eid zu leisten (Art. 12): „Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, wie es einem Bischof zukommt, der Republik Polen Treue. Ich schwöre und verspreche, die durch die Verfassung eingesetzte Regierung in voller Loyalität zu respektieren und dafür zu sorgen, daß mein Klerus sie respektiert. Ich schwöre und verspreche ferner, an keiner Verhandlung noch an irgendeiner Beratung teilzunehmen, die dem polnischen Staat oder der öffentlichen Ordnung Schaden bringen könnte. Ich werde meinem Klerus nicht gestatten, an solchen Veranstaltungen sich zu beteiligen. Um das Wohl und das Interesse des Staates besorgt, werde ich mich bemühen, jede Gefahr von ihm fernzuhalten, von der ich ihn bedroht weiß."

Die Forderung, daß Bischöfe einen Eid auf die Verfassung des Staates, in dem sie leben, ablegen, ist nicht neu, auch nicht die hier festgelegte Formulierung, die der des Französischen Konkordats von 1801[84]) nachgebildet ist. Aber bezeichnend ist die Aufnahme dieser Verpflichtung in das Polnische Konkordat, während sie in dem

[84]) Art. 6, vgl. Mirbt Quellen[4] Nr. 558.

Bayerischen fehlt. Sie stellt in jedem Fall ein Entgegenkommen der Kurie dar und bietet der polnischen Regierung gegebenenfalls Handhaben zu einem Einschreiten gegen etwa mißliebig gewordene Prälaten.

Von großer politischer Tragweite sind die Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrämtern. Während die Besetzung anderer geistlicher Stellen den kirchlichen Behörden überlassen bleibt, gelten für sie folgende Regeln: Ein Pfarramt dürfen in der Republik ohne Zustimmung der polnischen Regierung nicht erhalten: 1. nicht naturalisierte Ausländer sowie Personen, die ihre theologische Ausbildung nicht in theologischen Anstalten Polens oder in päpstlichen Instituten erhalten haben; 2. Personen, deren Tätigkeit der Sicherheit des Staates widerspricht.

Vor der Ernennung eines Pfarrers hat die Kirchenbehörde sich bei dem zuständigen Minister zu vergewissern, daß keiner dieser beiden Gründe sie verhindert. Wenn der Minister innerhalb von 30 Tagen keine Einwendung erhebt, darf die Kirchenbehörde die Ernennung vollziehen (Artikel 19). Wenn die Staatsregierung gegen einen im Amte befindlichen Geistlichen wegen seiner der Sicherheit des Staates zuwiderlaufenden Tätigkeit Einwendungen zu machen hat, soll der Minister sie dem Bischof mitteilen, der im Einverständnis mit dem Minister innerhalb von drei Monaten die geeigneten Maßnahmen zu treffen hat. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen Bischof und Minister wird der Heilige Stuhl zwei Geistliche bestimmen, welche mit zwei Delegierten des Präsidenten der Republik eine endgültige Entscheidung treffen (Artikel 20).

Durch diesen Artikel werden von Polen, d. h. auch von Oberschlesien, die Geistlichen, die z. B. in Breslau studiert haben, ferngehalten, und jeder deutsche katholische Geistliche ist den Verdächtigungen und Willkürlichkeiten der polnischen Politik preisgegeben. Die konkordatsmäßige Sanktionierung der damit gegen die deutsche Minderheit in Polen ermöglichten und festgelegten Politik ist das Gegenteil eines Schutzes der Minderheit, den von der Kurie zu erwarten die deutsche Minderheit ein Recht hatte[85]).

Das Patronatsrecht bleibt bestehen, doch hat der Patron aus einer durch den Bischof aufgestellten Liste von drei Namen zu wählen (Artikel 22).

Bei einem Gerichtsverfahren gegen Geistliche und Ordensleute erhält der Bischof Einsicht in die Akten. Bei Haft und Gefängnisstrafen werden die staatlichen Behörden auf den Rang der Geistlichen Rücksicht nehmen (Artikel 22).

[85]) Einen Einblick in die durch das Konkordat ermöglichte systematische Verfolgung der deutschen Katholiken in Polen gewährt der Aufsatz von A. Albrecht, Das Martyrium der deutschen Katholiken in Polen: Das Neue Reich, Wien, 4. September 1926, Nr. 48.

Auf das Schulwesen erhält die Kirche zwar Einfluß, aber keinen so großen wie in Bayern. In allen öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Hochschulen, ist der Religionsunterricht obligatorisch. Der Staat ernennt die Lehrer, aber wählt sie aus den von dem Bischof dazu ermächtigten Personen aus. Die Kirchenbehörden überwachen den Religionsunterricht in bezug auf seinen Inhalt und das sittliche Verhalten der Lehrenden. Zieht der Bischof die Ermächtigung zum Religionsunterricht zurück, so verliert der Betreffende das Recht, weiter in Religion zu unterrichten. Dieselben Grundsätze gelten in bezug auf die Professoren und Lehrer an den katholisch-theologischen Fakultäten der Staatsuniversitäten (Art. 15, § 1). Dagegen unterstehen die kirchlichen Seminare, die in allen Diözesen vorhanden sein sollen, ausschließlich der Kirche, die sie leitet und die Lehrer ernennt. Das an den großen Seminaren erworbene Abgangszeugnis berechtigt zum Unterricht in der Religion an den öffentlichen Schulen, ausgenommen an den Hochschulen.

Auch in den Bestimmungen über die Kirchengüter wird das öffentliche Interesse betont. Diese Kirchengüter bleiben ihrer Bestimmung erhalten, außer in den im staatlichen Gesetz vorgeschriebenen Fällen der Enteignung für Straßenbau, die nationale Verteidigung u. a. Bei allen Neubauten, Umbauten und Restaurationen von Kirchen und Kapellen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Zur Erhaltung von Altertümern, Kunstwerken, Urkunden und Manuskripten von geschichtlichem oder künstlerischem Wert hat in jeder Diözese der Bischof im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister eine Kommission zu ernennen (Artikel 14).

Steuern haben die Geistlichen zu entrichten wie alle anderen Staatsbürger und juristischen Personen. Ebenso ist der Steuer unterworfen ihr Vermögen und das der kirchlichen juristischen Personen. Steuerfrei sind die Gotteshäuser, die geistlichen Seminare, die Lehranstalten der Orden, die Wohnhäuser der Orden mit Armutsgelübde und die Stiftungen, deren Erträge für Kultzwecke bestimmt sind (Artikel 15).

Das Interesse des polnischen Staates wird gegenüber der kirchlichen Vermögensverwaltung in der Weise gewahrt, daß alle kirchlichen juristischen Persönlichkeiten zwar das Recht haben, nach den Vorschriften des kanonischen Rechts Vermögen zu erwerben. Diese juristischen Persönlichkeiten sind aber nur solange als polnische anerkannt, als ihre Zwecke sich auf kirchliche Angelegenheiten Polens beziehen und ihre Vertreter und die mit der Verwaltung ihres Vermögens betrauten Personen in Polen ihren Wohnsitz haben. Andernfalls haben sie die Rechtsstellung von Ausländern (Artikel 16).

Dann folgen noch Bestimmungen über das kirchliche Besitzrecht und über die Parzellierung kirchlichen Grundbesitzes im Interesse der Hebung der wirtschaftlichen Lage der ländlichen Bevölkerung.

Das zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Polen abgeschlossene Konkordat erweckt unter mancherlei Gesichtspunkten ein

starkes Interesse. Wir begnügen uns damit, hier festzustellen, daß es ein Beweis dafür ist, wie weit die Kurie in ihren Zugeständnissen an einen weltlichen Staat zu gehen in der Lage und bereit ist, wenn ein von starkem Machtwillen getragenes und als kirchlich zuverlässig eingeschätztes Volk ihr gegenübertritt. Der Identifizierung der Kurie mit den nationalistischen Bestrebungen Polens würde in der Form einer einzelnen kirchenpolitischen Aktion, die als solche zeitlich begrenzt ist, kein größeres Gewicht beizumessen sein, als einzelnen politischen Maßnahmen gebührt, denen rasch ein entgegengesetztes Handeln folgen kann.

Aber hier ist die Stellungnahme des Heiligen Stuhls in der denkbar feierlichsten Form — an der Spitze stehen die Worte: „Au nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité“ — festgelegt und stellt eine Verquickung der Politik der Kurie mit der der polnischen Republik dar, die als solche in der Geschichte der Konkordate ihren besonderen Platz behalten wird.

* * *

Für Deutschland ergeben sich aus der Geschichte der Konkordate wichtige Folgerungen:

1. Konkordatsverhandlungen sind die moderne Form des Ringens zwischen der katholischen Kirche und dem weltlichen Staat, um mit juristischen, diplomatischen und politischen Mitteln eine auf Gegenleistungen beruhende Verständigung über das Grenzgebiet zwischen Kirche und Staat zu erzielen. Diese Verhandlungsform eröffnet für die Kurie günstigere Aussichten als für den Staat, während die Regelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung diesem die bessere Basis gibt. Jedes Konkordat schließt daher für den Staat Gefahren in sich.

2. Der Eintritt des Deutschen Reiches oder Preußens in Konkordatsverhandlungen liegt zurzeit nicht im staatlichen Interesse. Denn wir stehen noch in den Anfängen der Konsolidierung der deutschen Republik, wir stehen mitten in großen gesellschaftlichen Umbildungen und stehen unter hartem wirtschaftlichen Druck. Es ist eine überaus ernste Sache, unter solchen Verhältnissen einen Vertrag von völkerrechtlichem Charakter einzugehen, der rechtliche, kirchenpolitische, kulturelle und wirtschaftliche Bindungen des ganzen Volkes auf Generationen hinaus in Aussicht stellt. Die Übernahme so verantwortungsvoller und in ihren Wirkungen nicht übersehbarer Verpflichtungen würde selbst in dem Fall schwer zu rechtfertigen sein, daß im Augenblick sehr erhebliche Gegenleistungen ihnen gegenüberständen, und etwa die Gewährung staatlichen Einflusses auf die Besetzung der Bischofsstühle dazu gerechnet werden sollte.

Aus den Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung über die Rechtsstellung der Kirchen aber ist nicht die Notwendigkeit zu

begründen, daß die Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch ein Konkordat jetzt erfolgt.

3. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß der Abschluß eines Konkordats zwischen dem Deutschen Reich oder Preußen auf der einen und der katholischen Kirche auf der andern Seite eine Imparität gegenüber den beiden Kirchen begründen würde. Denn es ist nicht möglich, daß der evangelischen Kirche, etwa durch einen „Kirchenvertrag", dasselbe gewährt wird, was ein Konkordat der katholischen Kirche gewährt. Eine Einigung zwischen dem Staat und einer evangelischen Kirche trägt notwendig einen ganz andern Charakter als ein Konkordat. Es bestehen gewichtige juristische Bedenken dagegen, Übereinkommen zwischen dem Staat und einer ihm unterworfenen Korporation als einen Vertrag, der gleichberechtigte Partner voraussetzt, zu werten. Jedenfalls ist aber angesichts der legislativen Freiheit das Maß der Sicherheit, welches eine evangelische Kirche durch eine solche Einigung sich zu verschaffen vermag, unvergleichlich geringer als das völkerrechtliche Abkommen mit einer in ihrem Bestand der Staatsgesetzgebung entrückten Macht.

Zu dieser in der rechtlichen Verschiedenheit zwischen einem Konkordat und einem Kirchenvertrag begründeten Imparität tritt die Tatsache hinzu, daß eine äußerlich paritätische Behandlung beider Kirchen etwa dadurch, daß die der katholischen Kirche eingeräumten Rechte der evangelischen Kirche angeboten werden, wenn diese darauf „anträgt", wie es in dem Vertrag zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins bezüglich der Schule heißt, der evangelischen Kirche nicht gerecht wird. Denn die innere Struktur der beiden Kirchen ist verschieden, und den Oberen der Evangelischen Kirche fehlen die dogmatischen und disziplinarischen Befugnisse des katholischen Bischofs.

Druck von Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 48.

Schriften von Carl Mirbt:

Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus

Vierte verbesserte und wesentlich vermehrte Auflage

Verlag von
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen 1924

(XXXII, 650 Seiten) Halbleinwand, geb. 17,— Mark

*

Geschichte der katholischen Kirche
von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Vatikanischen Konzil

Berlin, 1913, 159 Seiten (Sammlung Göschen) geb. 1,20 Mark

Protestantische Studien.

Heft 1: **Luther und die soziale Frage.** Von D. Klingemann, Generalsuperintendent in Koblenz. 8°. 40 Seiten. 75 Pf.

Heft 2: **Katholische und evangelische Frömmigkeit.** Von D. Zänker, Generalsuperintendent in Breslau. 8°. 46 Seiten. 90 Pf.

Heft 3: **Der religiöse Gehalt der völkischen Bewegung und ihre Stellung zur Kirche.** Von Pfarrer Themel in Berlin. 8°. 80 Seiten. M. 1.50.

Heft 4: **Jungkatholische Strömungen der Gegenwart.** Von Julius Glarner. 8°. 26 Seiten. 50 Pf.

Heft 5: **Die Geschichte eines Übertritts** (Friedrich Wasmann). Von Professor D. Bornemann. 8°. 44 Seiten. 90 Pf.

Heft 6: **Reformation und Kultur.** Von Professor D. Dr. Berger. 8°. 24 Seiten. 50 Pf.

Heft 7: **Görres und der Protestantismus.** Von Lic. Friedr. Otto zur Linden. 8°. Etwa 60 S. M. 1.—.

Weitere Literatur über „Konkordat"

aus dem Säemann-Verlag
und dem Verlag des Evangelischen Bundes
Berlin W 10. Postscheckkonto Berlin 18124.

G. O. Sleidan: **Beitrag zu den Konkordatsverhandlungen zwischen Deutschland und dem Vatikan.** 1922. 48 Seiten. 60 Pf.

G. Ohlemüller: **Konkordatsfrage.** 1925. 76 Seiten. M. 1.50.

L. Zscharnack: **Das bayerische Konkordat — eine Warnung.** 1925. 16 Seiten. 35 Pf.

Artikel über den Stand der Konkordatsfrage in der „Deutsch-Evangelischen Korrespondenz" und in der „Wartburg".